DER JUSTIZWACHTMEISTERDIENST
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

6. Auflage 2022

DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW

Die Inhalte dieser Broschüre – seien es Informationen, Hinweise oder Tipps – wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Zusammenhänge, rechtliche Regelungen und Vorgaben sind jedoch zwangsläufig verkürzt dargestellt und im jeweiligen Einzelfall anhand der juristischen Fachliteratur zu spezifizieren.

Eine Gewährleistung seitens der DJG NRW ist nicht gegeben.

Die Redaktion erbittet Anregungen und Kritik an unten stehende Anschrift oder E-Mail- Adresse.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form stehen, wird diese stellvertretend verwendet und bezieht sich auf die gesamte Vielfalt der Geschlechter.

IMPRESSUM

Herausgeber
Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband NRW
Freithof 22
40227 Neuss
Telefon: 02131 1516337
E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

Redaktion: Klaus Plattes (V.i.S.d.P.), Marko David,
Fachgruppe Justizwachtmeister DJG
Quellen: Ministerium der Justiz und Ministerium für Inneres
Layout und Produktion: Klaus Zallmann, 2mal6 GmbH

Alle Rechte vorbehalten.
Stand: August 2022
Schriftenreihe Nr. 6

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

unser Fachbereich Justizwachtmeisterdienst der DJG hat sich in den zurückliegenden Wochen intensiv mit den sich stetig veränderten Aufgaben im Justizwachtmeisterdienst beschäftigt. Die Schwerpunkte der Arbeit sind erweitert worden. Hier ist – neben den Aufgaben im Sicherheits,-Vorführ- und Ordnungsdienst – die Tätigkeit in den Scanstellen zu erwähnen.
Mit Blick auf die Einführung der elektronischen Akte/elektronischer Rechtsverkehr eine unerlässliche Tätigkeit.

Im Vorfeld von erforderlichen Anpassungen im Justizwachtmeisterdienst durch die Landesregierung, hat der Landesvorstand intensive Gespräche mit den Verantwortlichen im Ministerium der Justiz und im Düsseldorfer Landtag geführt.

Mit der modifizierten 6. Ausgabe der Broschüre „Der Justizwachtmeisterdienst“ haben Burkhard Platt, als Vorsitzender des Fachbereichs, zusammen mit seinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachbereich, die notwendigen Anpassungen zur Ausbildung, Laufbahnverordnung und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vorgenommen. Die neue Broschüre soll Ihnen einen schnellen Überblick über den aktuellen Sachstand im Bereich des Justizwachtmeisterdienstes geben.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Broschüre die nötige Hilfestellung bei aufkommenden Fragen im Kollegenkreis oder aber für sich selbst beantworten zu können. Natürlich stehen unsere Kolleginnen und Kollegen aus dem Landesvorstand oder dem Fachbereich jeder Zeit für aktuelle Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Klaus Plattes
Landesvorsitzender

Marko David
Stellv. Landesvorsitzender
Justizwachtmeisterdienst

Die Fachgruppe Justizwachtmeister stellt sich vor.

Die Fachgruppe, 2001 gegründet, setzt sich aus kompetenten und engagierten Kolleginnen und Kollegen der Wachtmeistereien aus den Justizbehörden des Landes NRW zusammen.

Ziel der Fachgruppe ist es, Anregungen bzw. Forderungen aus dem Kollegenkreis der Wachtmeistereien zu bündeln. Die sich hieraus ergebenden Arbeitsaufträge werden zusammen mit dem Landesvorstand der DJG an verantwortlichen Stellen wie z.B. Politik, Justizministerium angesprochen. Dies geschieht im direkten Dialog mit dem Justizminister oder mit dem Leiter der Justizausbildungsstätte in Monschau.

Die aktualisierte Broschüre für den Justizwachtmeisterdienst ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit der Fachgruppe mit dem Landesvorstand und sie ist als Information bzw. Arbeitshilfe für den täglichen Dienstgebrauch zu verstehen.

Für Anregungen und Kritik steht der Fachbereich unter Federführung des Leiters und seiner Stellvertreterin zur Verfügung und zwar unter:
wachtmeister@djg-nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Platt
Fachgruppenvorsitzender
Karin Collenberg
Stv. Fachgruppenvorsitzende

Inhaltsverzeichnis

Berufsbild	06
Ausbildung	08
Dienstordnung	18
Elektronischer Rechtsverkehr und Signatur	22
Dienstkleidungsvorschrift	24
Dienstausweis	34
Eigen- und Fremdsicherung	38
Vorführung	42
Vorführungsbefehle	50
Vorläufig festgenommene Personen	53
Bereitschaftsdienst	55
Gesundheitsfürsorge	58
Traumaprävention	62
Justizgesetz (Auszug)	66
Laufbahnverordnung	70
Hausdienstgeschäfte	82
Linksammlung	85
DJG NRW - Wir über uns	86

JUSTIZ

Berufsbild

Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sind Vollzugsdienstkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen und sorgen bei den Justizbehörden – Gerichte, Fachgerichte und Staatsanwaltschaften – vor allem für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der dazu erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Sicherheitskonzeptes Nordrhein-Westfalen. Sie üben damit hoheitsrechtliche Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben aus.

Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst tragen im Dienst grundsätzlich eine Uniform und

- sorgen für die Sicherheit von Terminen und Sitzungen,
- vollziehen sitzungspolizeiliche Maßnahmen nach den Weisungen der Richterinnen und Richter,
- führen Gefangene zu Terminen und Sitzungen vor,
- bewachen die vorgeführten und in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude und
- übernehmen oder unterstützen nach Anweisung das Festhalten, vorläufige Festnehmen, Vorführen oder Verhaften einer Person sowie Durchsuchungen und Beschlagnahmungen.

Darüber hinaus führen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister auf Weisung sonstige Aufgaben hoheitsrechtlicher Art aus – auch in anderen Dienstzweigen (z. B. im Mobiliarvollstreckungsdienst der Justiz, bei der Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes beim Vollzug von Jugendarrest) und bei anderen Justizbehörden.

Mit ihrer Präsenz und ihrem Einsatz sorgen die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister für die Sicherheit in Gerichten und Staatsanwaltschaften und vermitteln den Bürgerinnen und Bürgern damit ein positives Bild der Justiz.

Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister des Landes Nordrhein-Westfalen

(Ausbildungsordnung Justizwachtmeister NRW – AOJW NRW)
vom 16. November 2017 (Fn 1)
(Artikel 1 der Verordnung)
vom 16. November 2017 (GV. NRW. S. 859))

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (**GV. NRW. S. 310, ber. S. 642**) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Erwerb der Befähigung

§ 2 Voraussetzungen der Einstellung

§ 3 Bewerbung und Einstellung

§ 4 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Bezüge

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

§ 6 Leitung der praktischen Ausbildung

§ 7 Gestaltung der praktischen Ausbildung

§ 8 Lehrgang

§ 9 Leistungsnachweise

§ 10 Zeugnisse

§ 11 Befähigungsbericht

§ 12 Entlassung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1
Erwerb der Befähigung

Die Befähigung für den Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

§ 2
Voraussetzungen der Einstellung

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. über einen erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügt und
3. die für den Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister erforderliche gesundheitliche Eignung, als Schwerbehinderte oder als Schwerbehinderter das für den Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit nachweist.

§ 3
Bewerbung und Einstellung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in deren oder in dessen Bezirk sie eingestellt zu werden wünschen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf,
2. eine Geburtsurkunde,
3. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 nachgewiesen werden und
4. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungs-

behörde hat sich eingehend über die Bewerberinnen und Bewerber zu äußern; etwaige Bedenken gegen die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind darzustellen.

(4) Vor der Entscheidung über ein aussichtsreiches Einstellungsgesuch fordert die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Bewerberin oder den Bewerber auf,
1. eine Erklärung abzugeben, ob sie oder er
a) vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
b) Schulden hat, gegebenenfalls welche und
2. bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen.
Gleichzeitig veranlasst die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung der Bewerberin oder des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

§ 4
Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Bezüge

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leisten bei ihrem Dienstantritt den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid.
(2) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Justizoberwachtmeisteranwärterin“ oder „Justizoberwachtmeisteranwärter“.
(3) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten Bezüge nach den geltenden Vorschriften.

§ 5
Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert neun Monate. Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.
(2) Bewerberinnen oder Bewerbern, die sich vor der Einberufung mindestens 18 Monate im Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justiz-

wachtmeister als Beschäftigte oder Beschäftigter bewährt haben, kann diese Zeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.
(3) Krankheits- und Urlaubszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen 15 Arbeitstage nicht überschreiten.
(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 6
Leitung der praktischen Ausbildung

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung, bestimmt die Gerichte, bei denen die Anwärterin oder der Anwärter ausgebildet wird und überträgt die Verantwortung für die Ausbildung der Leiterin oder dem Leiter dieses Gerichts.

§ 7 (Fn 2)
Gestaltung der praktischen Ausbildung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind den Anwärterinnen und Anwärtern die notwendigen Kenntnisse über die Einrichtung und die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu vermitteln. Sie sind mit den im Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister anzuwendenden Vorschriften, insbesondere über das Zustellungswesen, den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, das Waffenrecht sowie über den Waffengebrauch vertraut zu machen. Die Anwärterinnen und Anwärter sind in den Dienstgeschäften des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister auf der Grundlage der hierfür erlassenen Dienstordnung praktisch auszubilden. Bis zur Dauer eines Monats sind sie in einer Justizvollzugsanstalt in den Aufgaben der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes beim Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterweisen. Während der Ausbildung soll Gelegenheit gegeben werden, den Dienst bei einer Staatsanwaltschaft kennenzulernen. Außerdem sollen Sicherungstechniken systematisch geübt werden. Das Nähere, insbesondere Zeit, Häufigkeit und Dauer, regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes können Anwärterinnen und Anwärter zum Zwecke der gemeinsamen Ausbildung bei einem dafür geeigneten Gericht bis zu drei Monate zusammengefasst werden, wenn und soweit dies im Interesse einer sachgemäßen Ausbildung zweckmäßig ist.
(3) Die praktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter erfolgt unter der Anleitung und Aufsicht einer geeigneten Beamtin oder eines geeigneten Beamten des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister.

Fußnote:
(Fn 2): § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 2 und 3 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2018 ***(GV. NRW. S. 546)***

§ 8 (Fn 2)
Lehrgang

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen Lehrgang ergänzt, der die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln soll. Der Lehrgang wird durch das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Leitung der Lehrgänge obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen. Sie oder er kann eine Lehrkraft mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauen. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan, stellt den Stundenplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle für die Tätigkeit im Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister wichtigen Gebiete. Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:
1. Überblick über das Verfassungs- und Beamtenrecht,
2. Überblick über die Gerichtsorganisation und die Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
3. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Eingangskontrolle,
4. Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst,

5. Eigen- und Fremdsicherung,
6. Waffenrecht und Waffenkunde,
7. sonstige Aufgaben nach der entsprechenden Dienstordnung,
8.Bestimmungen über das Zustellungswesen (Zivilprozessordnung, Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO), Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt)) und die Behandlung der Postsendungen,
9. Aktenordnung - Allgemeiner Teil -,
10. Grundlegende Rechtskenntnisse,
11. Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwangs,
12. Bestimmungen über die Ausstattung mit Schusswaffen und Schlagstöcken,
13. Umgang mit digitalen Funkgeräten,
14. Grundkenntnisse in Erster Hilfe,
15. Erlangung der Befähigung zur Beauftragten oder zum Beauftragten des Strahlenschutzes,
16. deeskalierende Kommunikation und
17. Grundzüge der Psychologie mit besonderem Bezug auf den Umgang mit dem Publikum und den Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch in Konfliktsituationen.
Weitere Lehrgangsthemen können in Absprache zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen ergänzt werden.

(3) Den Unterricht erteilen:
1. Richterinnen und Richter,
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
3. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes,
4. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes
5. Beamtinnen und Beamte des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Der Lehrgang dauert mindestens acht Wochen und kann bei Bedarf in mehreren Einheiten angeboten werden. Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Insgesamt sind mindestens 240 Stunden Unterricht von je 45 Minuten zu erteilen.

§ 9
Leistungsnachweise

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter haben in dem nach § 8 vorgeschriebenen Lehrgang innerhalb der Unterrichtsstunden mindestens elf schriftliche Arbeiten zu fertigen. Die Themen sind den Aufgabengebieten des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister zu entnehmen.

(2) Die Arbeiten werden von den Lehrkräften des Lehrgangs in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft gestellt, bewertet und nach Möglichkeit anschließend mit der Anwärterin oder dem Anwärter besprochen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind zu einem besonderen Aufgabenheft zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Neben den schriftlichen Arbeiten können den Anwärterinnen und Anwärtern praktische Aufgaben gestellt werden. Ihre Bewertung ist Bestandteil der mündlichen Noten.

§ 10
Zeugnisse

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter (§ 6), die ausbildende Beamtin oder der ausbildende Beamte des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister (§ 7 Absatz 3) und die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und 4) haben sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Eignung, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung der Anwärterin oder des Anwärters zu äußern.

(2) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut ..... >	eine besonders hervorragende Leistung,
gut .....>	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend ...>	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend .....>	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend .....>	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft .....>	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend .....>	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Jedes Zeugnis ist der Anwärterin oder dem Anwärter zur Kenntnisnahme vorzulegen. Enthält das Zeugnis Bemängelungen, ist es mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen. Die Zeugnisse sind, gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung der Anwärterin oder des Anwärters, in einem besonderen Heft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 11
Befähigungsbericht

(1) Vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes berichtet die Leiterin oder der Leiter des ausbildenden Gerichts der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, ob der Vorbereitungsdienst als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet, ob und mit welcher Note die Anwärterin oder der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister erworben hat. Die Entscheidung ist der Anwärterin oder dem Anwärter mitzuteilen.

(3) Hält die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Anwärterin oder den Anwärter noch nicht ausreichend für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister vorbereitet, verlängert sie oder er den Vorbereitungsdienst und regelt dessen Art und Dauer nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach § 5 Absatz 2 unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden soll, muss vor der Übernahme an dem Lehrgang nach § 8 erfolgreich teilgenommen haben. Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 9 und 10 finden entsprechende Anwendung. Die Bewerberin oder der Bewerber soll nach Möglichkeit bis zur Dauer eines Monats in einer Justizvollzugsanstalt in den Aufgaben der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, in Sicherungstechniken und in der Waffenkunde unterwiesen worden sein.

§ 12
Entlassung

(1) Erfüllt eine Anwärterin oder ein Anwärter die an sie oder ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringt sie oder er fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, kann sie oder er nach Maßgabe des § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Sie oder er ist auch zuständig für die Erteilung eines Dienstzeugnisses nach § 92 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642).

§ 13
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Dienstordnung

Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst
AV d. JM vom 9. März 2015 (2370 - Z. 18) - JMBl. NRW S. 107
– in der Fassung vom 19. Januar 2018 - JMBl. NRW S. 23 –

1.1
Zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse im Rahmen der ihnen nach dieser Dienstordnung übertragenen Aufgaben werden bei Justizbehörden Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes eingesetzt.

1.2
Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind Vollzugsdienstkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen und befugt, in Ausübung öffentlicher Gewalt im Rahmen der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbaren Zwang auszuüben.

2.1
Den Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes obliegen

a) die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden einschließlich der dazu erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Sicherheitskonzeptes,
b) die Wahrnehmung des Dienstes in den Terminen und Sitzungen - auch außerhalb der Gerichtsstelle - einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss,
c) die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen,
d) die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude,
e) die Ausführung von Anweisungen, welche das Festhalten, die vorläufige Festnahme, die Vorführung oder Verhaftung einer Person

sowie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen betreffen, ferner die Hilfeleistungen bei solchen Maßnahmen; die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sollen in den vorstehenden Fällen nur tätig werden, wenn die hierfür zuständigen Dienstkräfte (Polizei, allgemeiner Vollzugsdienst, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht herangezogen werden können.

2.2

Darüber hinaus sind die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes verpflichtet, auf Weisung sonstige Aufgaben hoheitsrechtlicher Art - auch anderer Dienstzweige (z. B. im Beitreibungsdienst, Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes beim Vollzug von Jugendarrest) und bei anderen Justizbehörden - zu übernehmen.

2.3

Sofern die Wahrnehmung der ihnen nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt wird, können Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister auch zur Erledigung sonstiger dienstlicher Aufgaben herangezogen werden.

3.1 (Fn 2)

Sind bei einer Behörde mehr als zwei beamtete Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes tätig, so überträgt die Behördenleitung einer Kraft die Leitung der Wachtmeisterei und bestimmt eine weitere Kraft zur Vertretung. Anstelle einer stellvertretenden Leitung kann bei Behörden mit mindestens 20 Arbeitsaufgaben im Justizwachtmeisterdienst eine Kraft als weitere Leiterin oder als weiterer Leiter der Wachtmeisterei bestimmt werden. Neben der Vertretung sind ihr oder ihm abgegrenzte Aufgabenbereiche zur selbstständigen Erledigung zu übertragen. Vereinbaren die Leitungen mehrerer Behörden die Zusammenführung von Aufgaben und die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Organisationsstruktur, kann einer Kraft die Leitung und bis zu drei Personen die stellvertretende Leitung übertragen werden; im Falle der Bestellung einer weiteren Leiterin oder eines weiteren

Leiters kann bis zu zwei Personen die stellvertretende Leitung übertragen werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb der zentralen Leitungseinheit wird durch Geschäftsverteilung geregelt.(Fn 1)

Fußnoten:
(Fn 1):
Geändert durch AV d. JM vom 9. Mai 2017 - JMBl. NRW S. 118 -. Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.
(Fn 2):
Geändert durch AV d. JM vom 19. Januar 2018 - JMBl. NRW S. 23 -. Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3.2
Der Leitung der Wachtmeisterei bzw. der Vertretung obliegt die Verteilung aller Geschäfte des Justizwachtmeisterdienstes nach dieser Dienstordnung, soweit die Verteilung nicht allgemein geregelt ist, ferner die Anleitung neu eintretender Kräfte, die Entgegennahme der bei Zustellungen von Amts wegen durch eine Kraft des Justizwachtmeisterdienstes abzusendenden oder auszuhändigenden Schriftstücke sowie die Prüfung und Rücklieferung der über die Erledigung aufgenommenen Urkunden und Berichte.

3.3
Den Anordnungen der Leitung der Wachtmeisterei bzw. der Vertretung haben die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes bis zu einer anderweitigen Bestimmung der Behördenleitung oder der Geschäftsleitung Folge zu leisten.

3.4
Bei jedem Gericht und bei jeder Staatsanwaltschaft sind jährlich einmal alle Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes durch die Geschäftsleitung zu einer Dienstbesprechung einzuberufen. In dieser Dienstbesprechung sind die für den Justizwachtmeisterdienst bestehenden Vorschriften zu erörtern, insbesondere soweit sich bei ihrer Anwendung Mängel gezeigt oder Schwierigkeiten ergeben haben. Daneben sind allgemeine Fragen der Praxis und die für den Justizwachtmeisterdienst bedeutsamen neu ergangenen oder geänderten Bestimmungen zu behandeln sowie das bisherige Wissen zu vertiefen. Aus besonderem Anlass können weitere Dienstbesprechungen durchgeführt werden.

4.
Im Dienst ist die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen, soweit nicht die Behördenleitung für den Einzelfall etwas anderes bestimmt.

5.1
Justizhelferinnen und Justizhelfer, die zum Zwecke der späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis (§ 5 Abs. 2 der Ausbildungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst vom 24. April 1984) beschäftigt werden, können mit Aufgaben nach dieser Dienstordnung betraut werden.

5.2
Ausnahmsweise können bei Justizbehörden, denen Planstellen des Justizwachtmeisterdienstes nicht oder nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, nichtbeamtete Kräfte (Justizhelferinnen und Justizhelfer, Justizbeschäftigte) ebenfalls mit Aufgaben nach dieser Dienstordnung betraut werden. Vor ihrem Einsatz sind sie in die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben einzuweisen.

6.
Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 2 und 7 können Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes in Ausnahmefällen bis zum 31.12.2009 mit den nach der Dienstordnung vom 22. Februar 1983 (JMBl. NW S. 69) vorgesehenen Dienstgeschäften befasst werden, sofern ihnen die entsprechende Aufgabe vor dem 31. Dezember 1999 zur überwiegenden Wahrnehmung übertragen worden ist. In begründeten Einzelfällen kann die Übergangsfrist durch die Mittelbehörde verlängert werden.

7.
Diese Dienstordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Die Dienstordnung vom 12. November 1999 (JMBl. NW S. 274) und die RV vom 17. Dezember 1985 (2371 - I B. 6.1) treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Elektronischer Rechtsverkehr und Signatur

Geschäftsstellenordnung Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Aufgabe der Übertragung eines von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichneten strafverfolgungsbehördlichen oder gerichtlichen Schriftstücks in ein ersetzendes elektronisches Dokument einschließlich der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch geeigneten Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.1 sowie geeigneten vergleichbaren Tarifbeschäftigten derselben Laufbahngruppe als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle übertragen werden.

Dienstkleidung

Dienstkleidungsvorschrift
für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 13. April 2012 (2044 – IV. 19) - JMBl. NRW S. 91
– in der Fassung vom 12. August 2020 - JMBl. NRW S. 232 –

Ein professionelles Erscheinungsbild und Auftreten der Angehörigen der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat für das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit einen wichtigen Einfluss und unterstützt die Maßnahmen der Justiz positiv.

1.
Allgemeine Grundsätze

1.1
Dienstkleidung im Sinne dieser Vorschrift umfasst alle Kleidungsstücke, die die Angehörigen des
- allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, den Jugendarrestanstalten und der Justizvollzugsschule
- Justizwachtmeisterdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

des Landes Nordrhein-Westfalen bei den zugelassenen Bekleidungslieferanten beziehen (Dienstkleidung) oder vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt bekommen (Schutzkleidung).

1.2
Angehörige der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit Dienstkleidung ausgestattet sind, haben diese entsprechend der Aufgabenzuweisung während des Dienstes zu tragen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Dienstkleidung ist der Art der Dienstverrichtung, der Jahreszeit und der Witterung anzupassen.

1.3
Angehörige der in Nr. 1.1 genannten Dienstzweige tragen während des Dienstes Dienstkleidung. Die Behördenleitung kann das Tragen

von Zivilkleidung während des Dienstes anordnen, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten erscheint. Im Justizvollzug bedarf eine solche Anordnung, sofern es sich nicht um eine Maßnahme im Einzelfall handelt (z. B. Tragen von Zivilkleidung aus Anlass der Ausführung von Gefangenen, bei sportlichen Veranstaltungen, bei der Freizeitgestaltung), der Zustimmung des Justizministeriums. Die Dienstkleidung darf auch auf dem Wege zum und vom Dienst sowie bei besonderen Anlässen getragen werden; im Übrigen ist das Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes nicht gestattet.

Wird Dienstkleidung getragen, ist ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit sicherzustellen. Die Oberbekleidung ist grundsätzlich geschlossen mit Hoheitsabzeichen (Nr. 1.4) zu tragen. Teile der Dienstkleidung dürfen nicht in Kombination mit privater Oberbekleidung getragen werden. Die Behördenleitung kann Bedienstete von der Verpflichtung, Dienstkleidung zu tragen, befreien, wenn dies wegen einer Körperbehinderung angezeigt erscheint.

1.4

Am linken Ärmel der Oberbekleidung wird das Landeswappen mit der Aufschrift „Justiz“ getragen. Dies gilt auch für sonstige Dienstkleidungsstücke, soweit Aufgabenerledigung und Material dies zulassen. Die Kleidung trägt die Aufschrift „Justiz“. An der Dienstmütze ist das Landeswappen angebracht. Darunter wird eine schwarz-rotgoldene Kokarde getragen.

2.
Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung

2.1

Art und Umfang der Dienstkleidung richtet sich nach der Anlage 1 (Fn 1), (Fn 5). Zulässige Kombinationsmöglichkeiten von Uniformbekleidungstücken sind in der Anlage 2 (Fn 1), (Fn 3), (Fn 5) dargestellt. Das Tragen von Dienstrangabzeichen im Justizvollzug bestimmt sich nach der Anlage 3 (Fn 2). Ein Abweichen davon ist nicht gestattet. Zur Dienstkleidung werden schwarze Schuhe und Socken in dunkelblauer oder schwarzer Farbe getragen.

2.2
Außerhalb geschlossener Räume und Fahrzeuge kann eine zugelassene Kopfbedeckung getragen werden.

2.3
Bedienstete, die als Beschuldigte oder Angeklagte vor Gericht zu erscheinen haben, dürfen keine Dienstkleidung tragen. Ebenso dürfen Bedienstete, die als Partei oder als Zeuge in gerichtlichen Verfahren ohne dienstlichen Bezug auftreten, keine Dienstkleidung tragen. Bediensteten, die vorläufig des Dienstes enthoben sind, ist das Tragen von Dienstkleidung ebenfalls untersagt.

2.4
In Trauerfällen kann ein Flor zur Dienstkleidung getragen werden.

2.5
Die Dienstvorgesetzten haben auf den ordnungsgemäßen Zustand der Dienstkleidung zu achten. Die Pflicht zur Überwachung der ordnungsgemäßen und vollständigen Dienstkleidung obliegt in erster Linie den jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten, darüber hinaus insbesondere der Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Leitung des Werkdienstes und der Leitung der Wachtmeisterei.

3.
Aufbewahrung, Reinigung von Dienstkleidung

3.1
Die Angehörigen der Justiz sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung ihrer Dienstkleidung verantwortlich. Veränderungen sind unzulässig.

3.2
Die Dienstkleidung ist grundsätzlich unter Beachtung der Pflegeanleitung selbst zu pflegen und zu reinigen.

3.3
Ausgeschiedene Bedienstete müssen ihre Dienstkleidung so verändern, dass sie als solche nicht mehr erkennbar ist. Dies gilt auch, wenn Dienstkleidung unbrauchbar geworden ist.

4.
Tragen von Namensschildern und Orden

4.1
Die Behördenleitung kann unter Beteiligung der Personalvertretung das Tragen von dienstlich vorgesehenen Namensschildern anordnen, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen, Auftragslage oder ähnliches) dem Entgegenstehen.

4.2
Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen richtet sich nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGB I. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGB1. I S. 334). Orden und Ehrenzeichen dürfen nur an der Uniformjacke angebracht sein.

4.3
Es ist zu gewährleisten, dass die Uniform durch das Tragen von Namensschildern, Orden und Ehrenzeichen nicht beschädigt wird.

5.
Bezug der Dienstkleidung

5.1
Die Dienstkleidung ist bei den zugelassenen Bekleidungsunternehmen zu beziehen. Die zugelassenen Bekleidungsunternehmen werden im Justizintranet veröffentlicht.

5.2
Die Zulassung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel – Zentralstelle für das Beschaffungswesen

im Justizvollzug –, Lerchenstraße 81, 44581 Castrop-Rauxel, ausgesprochen. Interessierte Bekleidungsunternehmen können die Anforderungen an die Dienstkleidung sowie die weiteren Bedingungen für die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Bekleidungsunternehmen bei der in Satz 1 genannten Stelle anfordern.

5.3

Zum Zwecke der Zulassung stellt das Bekleidungsunternehmen der in Nr. 5.2 genannten Stelle eine vollständige Musterkollektion (eine einheitliche Größe in Damen- und Herrenschnitt) kostenfrei zur Verfügung. Die Zulassungsstelle kann auch zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kleidungsstücke zum Zwecke der Prüfung, ob die Leistungsanforderungen eingehalten werden, anfordern. Mit der Zulassung erhält das Bekleidungsunternehmen das widerrufliche Recht, die geschmacksmusterrechtlich geschützte Dienstkleidung für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen und zu vertreiben.

5.4

Werden die Anforderungen an die Dienstkleidung und die weiteren Bedingungen (vgl. Nr. 5.2) nicht erfüllt, so kann das Unternehmen von der Liste der zugelassenen Bekleidungsunternehmen gestrichen werden.

6.
Dienstkleidungszuschuss

6.1

Bedienstete nach Nr. 1.1, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten einen widerruflichen Dienstkleidungszuschuss. Hiervon ausgenommen sind Bedienstete, die vom Tragen der Dienstkleidung nach Nr. 1.3 Satz 7 befreit sind.

6.2 (Fn 4)

Der Zuschuss beträgt 420,00 EUR jährlich; bei der Bemessung der Versorgungsbezüge bleibt er außer Betracht. Der Zuschuss wird in

monatlichen Teilbeträgen (35,00 EUR) im Voraus gezahlt. Der Zuschuss wird vom Ersten des Monats an, in dem die Bediensteten eine mit der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung verbundene Beschäftigung antreten, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem diese Beschäftigung endet. Der Dienstkleidungszuschuss entfällt bei vorläufiger Dienstenthebung und beim Verbot der Führung der Dienstgeschäfte. (Fn 6)

6.3

Die Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger erhalten den Zuschuss weiter, wenn sie nur vorübergehend in einem anderen Dienstzweig der Justizverwaltung beschäftigt werden, für den eine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung nicht besteht, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten. Dies gilt auch für den Fall der Ableistung des Vorbereitungsdienstes für eine solche Laufbahn. Der Dienstkleidungszuschuss entfällt bei Elternzeit und einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Nach einer länger als drei Monate andauernden Dienstunfähigkeit ermäßigt sich der Anspruch auf den Zuschuss um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden weiteren vollen Monat der Dienstunfähigkeit.

6.4

Tritt für die Bediensteten erstmalig die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung ein, so kann ihnen auf Antrag ein Vorschuss auf die Dienstbezüge bzw. Vergütung bis zur Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Dienstkleidungszuschusses gewährt werden, sobald sie die Rechnung über die neubeschaffte Dienstkleidung vorlegen. Der Vorschuss ist durch Einbehaltung der jeweils fälligen Teilbeträge des Dienstkleidungszuschusses zu tilgen.

6.5

Die Änderungsmitteilung für die Bewilligung des Vorschusses und des Dienstkleidungszuschusses an das Landesamt für Besoldung und Versorgung für das Land Nordrhein-Westfalen erlässt die Behördenleitung der Beschäftigungsbehörde. Diese ist dafür verantwortlich, dass der Zuschuss nur solange gewährt wird, wie die Voraussetzungen

dafür fortbestehen. Fallen diese weg, so ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen entsprechend zu verständigen. Die Auszahlung des Dienstkleidungszuschusses, der zusammen mit den Dienstbezügen bzw. Vergütungen gezahlt wird, sowie die Auszahlung und Abwicklung des Vorschusses obliegen dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

6.6

Bei Abordnung der Bediensteten an eine andere Beschäftigungsbehörde hat die Leitung dieser Behörde die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu überwachen.

6.7

Die Leitung der Beschäftigungsbehörde hat darüber zu wachen, dass die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten eine im ordentlichen Zustand befindliche Dienstkleidung besitzen und sie vorschriftsmäßig tragen. Kommen Zuschussempfängerinnen oder Zuschussempfänger trotz Aufforderung diesen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist (längstens innerhalb von zwei Monaten) nicht nach, so hat die Leitung der Beschäftigungsbehörde - unbeschadet dienstaufsichtlicher Prüfung - die Einstellung der Zahlung des Dienstkleidungszuschusses durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zu veranlassen. Sie hat ferner auch in sonstigen Fällen, in denen die Einstellung der Zahlung des Dienstkleidungszuschusses in Betracht kommt, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

7.
Dienstkleidung für Fahrerinnen und Fahrer

7.1

Zur einheitlichen und angemessenen Bekleidung können Fahrerinnen und Fahrer von landeseigenen Kraftfahrzeugen, die nach § 4 Abs. 3 KfzR den dort genannten Behördenleitungen zur ständigen Benutzung zugewiesen sind, zur Ausübung des Dienstes folgende Dienstkleidungsstücke zur Verfügung gestellt werden:

- Jackett
- lange Tuchhose
- Mantel

Jackett und Tuchhose sind in einem einheitlichen dunkelfarbigen Stoff (dunkelblau, anthrazit oder schwarz) zu beschaffen.

7.2

Um das Interesse an einer pfleglichen Behandlung der Dienstkleidung zu erhöhen, sollen die einzelnen Kleidungsstücke nach einer angemessenen Tragezeit Eigentum der Fahrerinnen und Fahrer werden. Bis zum Ablauf dieser Zeit bleiben die Dienstkleidungsstücke Eigentum des Landes. Bei vorzeitigem Ausscheiden vor Ablauf der Tragezeit sind daher die Dienstkleidungsstücke zurückzunehmen.

Dabei sind folgende Tragezeiten als angemessen anzusehen:

- für das Jackett	2 Jahre
- für die Hose	1 Jahr
- für den Mantel	4 Jahre.

7.3

Die Fahrerinnen und Fahrer haben keinen Rechtsanspruch auf Stellung der Dienstkleidung. Für die Beschaffung der Dienstkleidung durch die Fahrerinnen und Fahrer selbst wird keine Entschädigung gewährt, ebenso nicht, wenn die Dienstkleidung ganz oder teilweise von der Behörde nicht zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für die Beschaffung der Dienstkleidung sind bei Titel 514 02 (unter EPOS.NRW Sachkonto 6250000000) zu buchen.

7.4

Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen, die zum Personenkreis nach Nr. 1.1 gehören, tragen die insoweit vorgeschriebene Dienstkleidung.

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fußnoten:

(Fn 1): Geändert durch AV d. JM vom 11. März 2014 - JMBl. NRW S. 96 -.
Die AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
(Fn 2): Geändert durch AV d. JM vom 16. Dezember 2014 - JMBl. NRW S. 8 -.
Diese AV tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
(Fn 3): Geändert durch AV d. JM vom 22. Januar 2015 - JMBl. NRW S. 57 -.
Die AV tritt am 22. Januar 2015 in Kraft.
(Fn 4): Geändert durch AV d. JM vom 11. Juli 2016 - JMBl. NRW S. 222 -.
Die AV tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.
(Fn 5): Geändert durch AV d. JM vom 30. Juni 2020 - JMBl. NRW S. 196 -.
Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.
(Fn 6): Geändert durch AV d. JM vom 12. August 2020 – JMBl. NRW S. 232 –.
Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Anlage 1
Dienstkleidung für die Justiz Nordrhein-Westfalen

1.1
Die Dienstkleidung (Wachdienstkleidung) umfasst

- Kurzjacke
- Anorak
- Wachdiensthose
- Windstoppereinsatz
- Hemd/Bluse (langarm)
- Hemd/Bluse (kurzarm)
- Poloshirt
- Unterziehrolli
- Krawatte
- Pullover (blau)
- Strickjacke (blau)
- Aufschiebeschlaufen
- schwarze Schuhe
- Schirmmütze (weiß)
- Fellmütze
- Strickmütze.

Anlage 2

Kombination von Dienstkleidungsteilen

Bei der Wachdienstkleidung ist die nachstehend dargestellte Kombination von Bekleidungsstücken
- verpflichtend (x)
- zulässig (o)
- unzulässig (-/-)

	Kurzjacke	Anorak	Cargohose	Diensthemd lang	Diensthemd kurz	Pullover oder Strickjacke	Unterziehrolli	Krawatte	Halbschuhe schwarz
Kurzjacke mit			x	o	*	o	o	o	x
Cargohose mit	o	o		o	o	o	o	o	x
Diensthemd lang mit	o	o	x			o	-/-	x	x
Diensthemd kurz mit	-/-	-/-	x			-/-	-/-	-/-	x
Pullover mit	o	o	x	o	-/-		o	o	x
Unterziehrolli mit	o	o	x	-/-	-/-	x		-/-	x
Anorak mit			x	o	-/-	o	o	o	x

* Grundsätzlich ist zur Kurzjacke ein langärmliges Hemd (mit Krawatte) zu tragen. Lediglich zum Schutz bei kurzzeitigen Wetterlagen ist das Tragen der Kurzjacke oder Strickjacke in Kombination mit einem kurzärmligen Hemd (ohne Krawatte) zulässig.

Bei der Bürodienstkleidung ist die nachstehend dargestellte Kombination von Bekleidungsstücken
- verpflichtend (x)
- zulässig (o)
- unzulässig (-/-)

	Tuchjacke	Anorak	Tuchhose	Diensthemd lang	Diensthemd kurz	Pullover oder Strickjacke	Unterziehrolli	Krawatte	Halbschuhe schwarz
Tuchjacke mit		o	x	x	-/-	-/-	-/-	x	x
Uniformhose mit	o	o		o	o	o	o	o	x
Diensthemd lang mit	o	o	x			o	-/-	x	x
Diensthemd kurz mit	-/-	-/-	x			-/-	-/-	-/-	x
Pullover mit	-/-	o	x	o	-/-		o	o	x
Unterziehrolli mit	-/-	o	x	-/-	-/-	x		-/-	x
Anorak mit			x	o	-/-	o	o	o	x

Dienstausweise im NRW-Design
AV d. JM vom 22. September 2009 (2000 - I. 4)

- JMBl. NRW S. 229 -

– in der Fassung vom 17. Juni 2019 –

I.

1. Dienstausweise werden - soweit erforderlich - für die Bediensteten nach dem Muster der Anlage ausgestellt. Für die Behördenleitungen werden - soweit erforderlich - Dienstausweise von den nächsthöheren Dienstvorgesetzten ausgestellt.

2. Die ausstellende Behörde kann veranlassen, dass der Dienstausweis mit folgenden Hinweisen - jeweils in der geschlechtsspezifischen Bezeichnung - versehen wird:
a) „Es wird ersucht, die Inhaberin/den Inhaber bei Absperrungen ungehindert passieren zu lassen und ihr/ihm notfalls Schutz und Hilfe zu gewähren."
b) „Die Inhaberin/der Inhaber ist berechtigt, im Dienst die dienstlich zugelassenen Schusswaffen zu führen."
c) (Fn 1): „Die Inhaberin/der Inhaber ist berechtigt, im Dienst Schusswaffen nach Maßgabe der mitzuführenden Schießberechtigung zu tragen."

3. Ein Dienstausweis gilt grundsätzlich nur so lange, wie dessen Inhaberin bzw. Inhaber bei der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt ist. Bei einem Behördenwechsel innerhalb der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen kann der Dienstausweis weiterverwendet werden, soweit keine Änderung der Funktion eingetreten ist. Der Dienstausweis wird im Allgemeinen für die Dauer von zehn Jahren ausgestellt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist der Dienstausweis einzuziehen und zu vernichten. Der Inhaberin bzw. dem Inhaber ist - soweit erforderlich - ein neuer Ausweis unter neuer Nummer auszustellen.

4. Bei der ausstellenden Behörde wird ein Verzeichnis der Dienstausweise mit fortlaufender Nummerierung geführt, der die Haushaltsplan-Einzelplan Nummer der Justiz „04" vorangestellt wird.

5. Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat den Dienstausweis unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie bzw. er aus den Diensten der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ausscheidet. Der Ausweis ist von der letzten Beschäftigungsbehörde zu vernichten. Kommt die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber der Ablieferungspflicht nicht nach, so sind die zur Einziehung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

6. Wird die Inhaberin bzw. der Inhaber des Ausweises über drei Monate hinaus an eine Behörde außerhalb der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet, ist der Dienstausweis bei der Stammbehörde für die Dauer der Abordnung zur Aufbewahrung abzugeben.

7. Ein schadhaft gewordener Dienstausweis ist zu vernichten und unter der alten Nummer neu zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall der Namensänderung der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers.

8. Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber ist bei der Aushändigung des Ausweises über die sich aus den vorstehenden Nummern 5 und 6 ergebenden Pflichten, über die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige im Falle des Verlustes des Dienstausweises sowie darüber zu belehren, dass der Dienstausweis sorgfältig aufzubewahren ist, nicht in Kraftfahrzeugen zurückgelassen und nicht auf Urlaubsreisen mitgenommen werden soll. Die Belehrung und der Empfang des Ausweises sind durch Unterschrift der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers im Verzeichnis der Dienstausweise (vgl. Nr. 9) zu bestätigen.
Auf die in Satz 1 genannten Pflichten sind die Inhaber von Dienstausweisen jährlich hinzuweisen. Die Ausstellung des Dienstausweises ist unter Angabe von Datum und laufender Nummer in den Personalakten der Inhaberin bzw. des Inhabers (im Personalbogen - Spalte Bemerkungen -) zu vermerken. Es ist sicherzustellen, dass für den Dienstausweis ein aktuelles digitales Passbild, das mit dem Bild auf dem Personalbogen übereinstimmt, verwendet wird.

9. Die Aufbewahrung nach Nr. 6, die Vernichtung und der Verlust von Dienstausweisen sind im Verzeichnis der Dienstausweise zu ver-

merken. In diesem Verzeichnis ist zudem die Abgabe eines Dienstausweises an die neue Beschäftigungsbehörde der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. deren Annahme festzuhalten. In einer besonderen Spalte des Verzeichnisses ist ferner die Unterschrift der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers nach Nr. 8 zu leisten. Bei einem elektronisch geführten Verzeichnis ist anstelle der Unterschrift ein Empfangsbekenntnis zur Personalakte oder zum Verwaltungsvorgang zu nehmen.

10. Bei Verlust eines Dienstausweises veranlasst die Beschäftigungsbehörde unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen und prüft insbesondere, ob der Verlust auf Pflichtwidrigkeiten der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers zurückzuführen ist.
Jeder Verlust ist dem Ministerium der Justiz (Fn 2) umgehend unter Angabe von
a) Name der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers,
b) ggf. Funktionsbezeichnung,
c) Ausstellungsdatum und
d) Nummer des Dienstausweises
anzuzeigen. Das Ministerium der Justiz (Fn 2) erklärt den Dienstausweis durch Bekanntmachung im Justizintranet für ungültig.
Der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber ist - soweit erforderlich -, ein neuer Dienstausweis unter neuer Nummer auszustellen.

II.

In die Dienstausweise der Angehörigen des ambulanten Sozialen Dienstes ist bei Bedarf folgender Zusatz aufzunehmen:
„Bei der Ausübung der Bewährungsaufsicht besteht u. a. das Recht auf:
- Zutritt zu der/dem Jugendlichen/Heranwachsenden,
- Auskünfte über deren/dessen Lebensführung (§§ 24 Abs. 3, 105 JGG),
- Zutritt zu den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten des Landes NRW während der Dienststunden.“

III.

Diese AV gilt auch für die Dienstausweise der Vollstreckungsbeamten, soweit § 5 GVO[Fn 2] (für die Gerichtsvollzieher) und § 9 JVDO (für die Vollziehungsbeamten der Justiz) keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

IV.

1. [Fn 1] Die AV d. JM vom 26. Februar 1987 (2000 - I B. 4) - JMBl. NRW S. 73 - tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.
2. Diese AV tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Fußnoten:

(Fn 1): Geändert durch AV d. JM vom 16. Dezember 2014 - JMBl. NRW S. 2 -.
(Fn 2): Geändert durch AV d. JM vom 17. Juni 2019 (2000 - I. 4) - JMBl. NRW S. 256 -. Diese AV tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie über die regelmäßige Schulung der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes in der Eigen- und Fremdsicherung

RV d. JM vom 30. Januar 2009 (2062 - V. 10)

1.
Schulungsziel

Zur Wahrnehmung der ihnen nach Abschnitt II Absatz 1 der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AV d. JM vom 12. November 1999 (2371 - I B. 6), JMBl. NRW S. 274) übertragenen Aufgaben und notfalls darüber hinaus müssen die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes befähigt sein, ohne den Gebrauch von Waffen unmittelbaren Zwang anzuwenden und Angriffe abzuwehren.

Die regelmäßige Schulung in der Eigensicherung, in der Sicherung der Hauptverhandlung, der Prozessbeteiligten und sonstiger Personen in den Justizgebäuden (Fremdsicherung) und in der Durchsuchung von Personen im Rahmen von Eingangs- und Einlasskontrollen sollen die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

2.
Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter

Die Schulung darf nur von hierzu ausgebildeten Trainingsleiterinnen und Trainingsleitern durchgeführt werden. Die Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter haben die jeweils neuesten fachlichen und methodisch-didaktischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie sollen die ihnen vermittelten Kenntnisse regelmäßig - spätestens alle vier Jahre - in von der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen anzubietenden Fortbildungsveranstaltungen auffrischen und vertiefen.

3.
Teilnehmerinnen und Teilnehmer

An der Schulung haben alle Beamtinnen, Beamte und Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die mit den in Abschnitt II

Absatz 1 der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AV d. JM vom 12. November 1999 (2371 - I B. 6), JMBl. NRW S. 274) genannten Aufgaben betraut sind, teilzunehmen.

Dem unterschiedlichen körperlichen Leistungsvermögen ist angemessen Rechnung zu tragen. Dabei sind Leistungsbeschränkungen, die durch ärztliches Attest bescheinigt sind, besonders zu berücksichtigen. Insbesondere ist die altersspezifisch bedingte unterschiedliche körperliche Belastbarkeit zu beachten.
Den übrigen Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes ist die Teilnahme an der Schulung freigestellt; die Teilnahme ist zu fördern.

4.
Übungsstunden, Nachweis

Die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes haben regelmäßig an mindestens 16 Übungsstunden im Jahr, quartalsweise in vier Blöcken zu je vier Übungsstunden, teilzunehmen. Die einzelne Übungsstunde dauert 45 Minuten.

Über die Teilnahme an den Übungen sind schriftliche Nachweise in Form von Anwesenheitslisten zu führen, die auch Auskunft über das jeweilige Übungsangebot geben.

Die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Person hat einmal jährlich zu überprüfen, ob die hierzu verpflichteten Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes regelmäßig an den Übungsstunden teilgenommen haben. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

5.
Lerninhalte

Die Schulung dient dem Erwerb von Handlungskompetenz in der Eigen- und Fremdsicherung und - durch regelmäßige Übung - der Sicherheit bei deren praktischer Anwendung. Folgende Inhalte sind zu vermitteln:

5.1.
Deeskalation mittels Kommunikation

Möglichkeiten der positiven Beeinflussung von Situationen im Vorfeld bzw. zu Beginn von Eskalationen aus dem verbalen und gewaltfreien nonverbalen Bereich

5.1.1.
Körpersprache

5.1.2.
Selbstbehauptung

5.2.
Sicherungstechniken

Das Prinzip der Sicherungstechniken beruht darauf, einen Störer durch Hebeltechniken oder Nervendruck so unter Kontrolle zu bringen, dass eine optimale Eigensicherung gewährleistet ist.

5.2.1.
Lösetechniken

5.2.2.
Weiterführungstechniken

5.2.3.
Festlegetechniken

5.2.4.
Transporttechniken

5.2.5
Durchsuchungen

5.2.6.
Fesselung

5.2.7.
Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. von Metallsuchgeräten und Gepäckdurchleuchtungsgeräten)

5.3
Reaktionen im Konfliktfall

Das Prinzip der Abwehrtechniken beruht darauf, Angriffe mit Hilfe der Extremitäten (Hände, Arme, Füße, Beine) weiterzuleiten, abzuleiten oder abzustoppen.

Das Prinzip der Schlag-, Stoß- oder Tritttechniken beruht darauf, mit äußerster Konzentration, Kraft und Schnelligkeit auf möglichst kurzem Weg Angriffsenergie aufzufangen oder umzuleiten.
Die Schutztechniken dienen dazu, sich beim Fallen und am Boden zu schützen und die Situation verletzungsfrei unter Kontrolle zu halten.
5.3.1.
Abwehrtechniken
5.3.2.
Schlag- und Stoßtechniken
5.3.3.
Schutztechniken beim Fallen und am Boden

Die Anforderungen an die Handlungskompetenzen „Deeskalation mittels Kommunikation“ (5.1), „Sicherungstechniken“ (5.2) und „Reaktionen im Konfliktfall“ (5.3) stehen in einem Schulungsverhältnis 1 : 1 : 2 zueinander. Die Lerninhalte der einzelnen Schulung sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem Auswahlkatalog zu entnehmen; die Erläuterungen im Auswahlkatalog sind für die Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter verbindlich.

Die erlernten Fähigkeiten aus den einzelnen Lerninhalten sind unter Einbeziehung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt in praxisnahen Planspielen der Eigen- und Fremdsicherung zu erproben. Hierzu werden Kleingruppen gebildet, die sich mit häufig vorkommenden Situationen und Konflikten im Justizwachtmeisterdienst verhältnismäßig auseinander zu setzen haben.

6.
Inkrafttreten

Die Rundverfügung vom 2. Mai 1997 (2370 - I B. 17) wird aufgehoben.
Diese Rundverfügung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Link:
http://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/verwaltungsvorschr/jvv/inhalt/index.php?action=inhalt&v_id=893

Richtlinien für die Tätigkeit der Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes im Rahmen von Vorführungen (Vorführrichtlinie)

RV d. JM vom 26. Februar 2009 (1400 E - I. 2/07)
– in der Fassung vom 9. Dezember 2011 –

Vorbemerkung

Die Vorgabe von Richtlinien zur Durchführung von Vorführungen liegt in der Befugnis der Behördenleitung. Jede Behördenleitung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat ein eigenes Vorführkonzept unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten zu erstellen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen der Behördenleitung als Orientierungshilfe dienen.

Die Befugnisse des zuständigen Richters werden durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt (Fn 1). Ist bei der Terminvorbereitung absehbar, dass besondere organisatorische Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sollten diese in Abstimmung mit der Behördenleitung und den zuständigen Einsatzkräften der Polizei vorgenommen werden.

I. Allgemeine Regelungen

1.
Die Vorführung der Gefangenen zu den Terminen und Sitzungen, ihre Bewachung und Betreuung im Bereich des Gerichts obliegt dem Justizwachtmeisterdienst.

Die Übernahme von gefangenen Personen von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten hat grundsätzlich in einem gesicherten Umfeld zu erfolgen. Der Informationsaustausch über die vorgeführte Person erfolgt insbesondere durch Übergabe des Vordrucks

Anlg. 20 - VGO Nr. 35 Abs. 1 (Terminmitteilung)[Fn 3] und die mündliche Mitteilung etwaiger Besonderheiten. Entsprechendes gilt für die Rückführung.

2.
Bei Vorführungen wie auch bei den sonstigen dienstlichen Verrichtungen ist Dienstkleidung zu tragen. Handfunksprechgeräte sowie Handfesseln und Schutzhandschuhe sind mitzuführen.

3.
Bei der Vorführung arbeiten nach Möglichkeit zwei Wachtmeister als Team zusammen. Die Vorführung weiblicher Gefangener soll durch zwei Vorführbeamte, von denen mindestens eine Kraft eine Wachtmeisterin ist, erfolgen.

4.
Die Türen im Vorführbereich (die Zugangstür zum Vorführbereich, die Türen der Vorführzellen sowie ggf. Zwischentüren) und - abhängig von den örtlichen Gegebenheiten weitere Türen müssen bei jeder Benutzung sofort wieder verschlossen werden.

5.
Jede Person, die im Gerichtsgebäude festgenommen wird, ist grundsätzlich durch zwei Justizwachtmeister, die als Team zusammenarbeiten, zu durchsuchen. Sicherung und Durchsuchung sind arbeitsteilig zu gewährleisten. Sollten trotz Sicherheitskontrollen (Eingangskontrolle u. ä.) gefährliche Gegenstände bei der Person vorgefunden werden, sind diese sicherzustellen.
Die festgenommene Person ist nach der Festnahme unverzüglich in eine Vorführzelle zu bringen.

6.
Im Rahmen der Suizidprophylaxe sind jeder festgenommenen Person für die Dauer der Ingewahrsamnahme Schnürsenkel, Gürtel, Krawatte, Kordeln, Feuerzeuge und andere zum Suizid geeignete Gegenstände abzunehmen und zu verwahren. Hierüber ist eine Quittung zu erteilen.

Gefangene, die seitens der Polizei bzw. der JVA vorgeführt werden und bereits durch diese überprüft worden sind, betrifft diese Regelung nur, wenn Anhaltspunkte für eine Suizidgefahr bekannt sind oder eine Suizidgefahr nach Einschätzung der Situation durch den Justizwachtmeister zu befürchten und damit eine Sicherstellung gerechtfertigt ist.

Ist die vorgeführte oder festgenommene Person mit der Wegnahme nicht einverstanden, ist der zuständige Richter um Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen.

Lässt das Verhalten des Gefangenen eine Suizidgefährdung vermuten, ist die Person während ihres Aufenthalts in der Zelle in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens alle 15 Minuten) zu beobachten. Sofern die Behörde über eine Vorführzelle mit Videoüberwachung verfügt, sollten diese Gefangenen hier untergebracht und möglichst ohne Unterbrechung beobachtet werden. Im Gericht verhaftete Personen sind in jedem Fall regelmäßig zu beobachten.

Die Beobachtung ist unter Verwendung des als Anlage zu dieser RV beigefügten Protokolls schriftlich zu dokumentieren. (Fn 4)

II. Vorführung

1.
Vor Übernahme einer inhaftierten Person von den Vollzugsbediensteten ist der diensthabende Vollzugsbedienstete ausdrücklich zu befragen, ob besondere Sicherungs- oder Fürsorgemaßnahmen (z.B. bei Suizidgefahr) bei der Bewachung der Person erforderlich sind. Soweit Besonderheiten mitgeteilt werden, hat der betroffene Wachtmeister schnellstmöglich den zuständigen Richter zu unterrichten, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen anordnen kann. Ebenfalls sind der Leiter der Wachtmeisterei und die Behördenleitung zu unterrichten.

Soweit Anhaltspunkte für eine Suizidgefährdung vorliegen, ist entsprechend Abschnitt I Ziffer 6 zu verfahren.

2.
Vor Übernahme ist auf dem Vorführersuchen, bei Übernahme auf dem Vordruck Anlg. 20 VGO Nr. 35 Abs. 1 (Terminmitteilung) (Fn 3) zu prüfen, ob besondere Hinweise vorliegen. Bei dem Vermerk „Blutkontakt meiden“ ist der Gefangene in jedem Fall nur mit Schutzhandschuhen anzufassen; gleiches gilt bei Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs.

Es ist sicherzustellen, dass alle an der Vorführung beteiligten Kräfte rechtzeitig über die Hinweise informiert werden.

3.
Bei der Übernahme ist der Gefangene nach Möglichkeit durch zwei Justizwachtmeister, die als Team zusammenarbeiten, zu durchsuchen. Sicherung und körperliche Durchsuchung sind arbeitsteilig zu gewährleisten. Sollten gefährliche Gegenstände bei der Person vorgefunden werden, sind diese sicherzustellen.

Vorführungen auf den Wegen innerhalb des Gerichtsgebäudes, den Wegen von den Vorführzellen zu den Sitzungssälen, zu den Vernehmungszimmern und sonstigen Räumen des Gerichts und auf den entsprechenden Rückwegen zu den Vorführzellen sind nach Möglichkeit von zwei Kräften des Wachtmeisterdienstes durchzuführen.

4.
Sind die Voraussetzungen des § 73 VwVG NW(Fn 2) erfüllt, kann durch das Anlegen von Handfesseln und ggf. Fußfesseln die Bewegungsfreiheit des Gefangenen bei der Zuführung zum Sitzungssaal angemessen eingeschränkt werden. Auf die Gefahr für die Gefangenen selbst (z. B. beim Treppensteigen) ist stets Rücksicht zu nehmen.
Hierüber ist der zuständige Richter zu unterrichten.

Soll die Vorführung von Gefangenen in einen Sitzungssaal erfolgen, der nicht über gesonderte Flure und Treppenhäuser mit der Vorführstelle verbunden ist, sind die Vorzuführenden grundsätzlich auf dem Weg zu fesseln.

5.
Der zuständige Richter ist vor Verbringung des Gefangenen in den Sitzungssaal über die durch den Justizwachtmeisterdienst getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu informieren.

Nach Betreten des Sitzungssaales, des Vernehmungs- oder eines sonstigen Dienstzimmers ist für Sicherungsmaßnahmen die Entscheidung des zuständigen Richters maßgebend.
Ordnet der zuständige Richter für die Dauer der Sitzung schwächere Sicherheitsmaßnahmen als bei der Vorführung an, gelten diese nur für die Dauer der Sitzung.
Bei Unterbrechung oder Sitzungsende gelten die für die Vorführung getroffenen (höheren) Sicherheitsanordnungen fort.

Sind durch den zuständigen Richter für die Sitzung höhere Sicherheitsstandards angeordnet, gelten diese auch während Sitzungsunterbrechungen und nach Sitzungsende.

6.
Gespräche zwischen Gefangenen und des Gefangenen mit Bekannten, Zeugen usw. bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Richters.

7.
Die unmittelbare Übergabe von Geschenken (auch Zigaretten pp.) an Gefangene ist zu unterbinden. Der zuständige Richter kann jedoch die Annahme und Weitergabe gestatten. In diesem Fall sind die Bediensteten des Justizvollzugs im Rahmen der Rücküberstellung zu unterrichten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Vordruck Anlg. 20 VGO Nr. 35 Abs. 1 (Terminmitteilung) [Fn 3] aufzunehmen.

8.
Vorgeführte Angeklagte sollen bei Sitzungsunterbrechungen grundsätzlich nicht im Saal verbleiben, der zuständige Richter kann im Einzelfall jedoch anders entscheiden.
Wird der Gefangene wieder in eine Vorführzelle verbracht und liegen

Anhaltspunkte für eine Suizidgefährdung vor, ist entsprechend Abschnitt I Ziffer 6 zu verfahren.

9.
Vorgeführte Zeugen sind, sofern es erforderlich ist und der Richter keine andere Anordnung trifft, bis zu ihrer Vernehmung oder bis zur Hauptverhandlung in Einzelhaft in einer Vorführzelle unterzubringen.

10.
Die Rückführung an die Bediensteten des Justizvollzugs hat, ebenso wie die Übernahme (vgl. Abschn. I Ziffer 1 2. Abs.), in einem gesicherten Umfeld zu erfolgen.

Im Rahmen der Übergabe ist auch der vom Gericht ergänzte Vordruck Anlg. 20 VGO Nr. 35 Abs. 1 (Terminmitteilung) (Fn 3) zu übergeben und auf weitere Besonderheiten zur übergebenen Person hinzuweisen.

Bei erstmalig festgenommenen Personen ist das Aufnahmeersuchen zu übergeben. Darüber hinaus sind die Bediensteten des Justizvollzugs über den Anlass der Festnahme und sonstige Besonderheiten zur festgenommenen Person zu unterrichten.

III. Entlassung

Wird der gegen einen Untersuchungsgefangenen ergangene Haftbefehl aufgehoben und liegt keine Überhaft vor, ist der ehemalige Gefangene darauf hinzuweisen, dass er sich zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Entlassung bei der Justizvollzugsanstalt einfinden soll. Falls er mit den Vollzugsbediensteten zur Haftanstalt zurückfahren möchte, hat er eine Freiwilligkeits- und eine Haftungsausschlusserklärung zu unterschreiben. Er kann sich im Bereich der Information aufhalten, bis ein Transport in die Justizvollzugsanstalt möglich ist. Das Entlassungsersuchen ist dem zuständigen Vollzugsbediensteten zu übergeben; eine Kopie des Entlassungsersuchens erhält der ehemalige Gefangene.

Ist aus gerichtsorganisatorischen Gründen ein Verbleib der ehemaligen inhaftierten Person im Vorführbereich erforderlich, ist der Aufenthalt solcher Personen - soweit die betroffenen Personen dem ausdrücklich zustimmen - zugelassen.

IV. Erstmalige Zuführung von Gefangenen an die JVA

Personen, die festgenommen werden, sind einer Personenkontrolle zu unterziehen und es ist entsprechend Abschnitt I Ziffer 5 zu verfahren.

Das Aufnahmeersuchen ist bei Übergabe der festgenommenen Person an die Bediensteten des Justizvollzugs zu übergeben.

V. Schlussbestimmungen

1.
Bei Entweichen einer Person ist unverzüglich die Polizei zu verständigen (Fahndung). Außerdem sind der Leiter der Wachtmeisterei, die Behördenleitung, der zuständige Richter und die Justizvollzugsanstalt zu benachrichtigen.

2.
Bei Anhaltspunkten für einen im dienstlichen Rahmen erfolgten Kontakt, der eine Infektion mit HIV, Hepatitis B oder anderen ansteckenden Krankheiten nach sich ziehen kann, ist sofort der Leiter der Wachtmeisterei und die Behördenleitung zu verständigen.

Auf die Bestimmungen zur Gesundheitsfürsorge für Justizbedienstete, insbesondere Abschnitte I - V der RV des JM NRW vom 08.04.1987 (6270 -1 B.1) in der jeweils gültigen Fassung, wird hingewiesen.

VI. In-Kraft-Treten

Diese RV tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft.

Fußnoten:

(Fn 1):

Soweit in Teilen eine gleichstellungsgerechte Sprache nicht umgesetzt werden konnte, ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit in den Fällen, in denen sich der Sachverhalt auf Personen beiderlei Geschlechts bezieht, ausschließlich die männliche Personenbezeichnung gewählt worden.

(Fn 2):

§73 Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, kann gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

** 1.Vollzugsdienstkräfte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigen wird,*

**2.fliehen wird oder befreit werden soll oder*

** 3.sich töten oder verletzen wird.*

(Fn 3): geändert durch RV vom 20. Juli 2009 mit Wirkung vom 1. August 2009

(Fn 4): Geändert durch RV vom 9. Dezember 2011. Die RV tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vollstreckung von Vorführungsbefehlen durch die Polizei

RV d. JM vom 25. September 1986 (4104 - III A. 25)
– geändert durch RV d. JM vom 4. Oktober 2002 –

I.

Auf den nachstehenden, an die Polizeibehörden gerichteten Runderlass des Innenministers des Landes NRW vom 02.07.1986 (MBl. NW. 1986, S. 1195/SMBl. NW. 20511), geändert durch RdErl. vom 31.10.1991 (MBl. NW. 1991, S. 1490), der im Einvernehmen mit mir ergangen ist, weise ich mit der Bitte um besondere Beachtung der Nr. 6 des Runderlasses hin:

1.

Bei der Vollstreckung von Vorführungsbefehlen gegen Beschuldigte, Betroffene und Zeugen zur Vernehmung (§§ 51, 134, 135, 161 a, 163 a StPO, §§ 46, 73 OWiG, 380 ZPO) oder zur Hauptverhandlung (§§ 230, 236, 329, 412 StPO, §§ 71, 73, 74 OWiG) ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets zu beachten. Die mit der Vollstreckung des Vorführungsbefehls verbundene Freiheitsbeschränkung muss auch Beschuldigten in angemessenem Verhältnis zum Verfahrensgegenstand stehen. Erscheint die zur Durchführung erforderliche Zwangsanwendung unverhältnismäßig, so ist mit der zuständigen Justizbehörde Rücksprache zu nehmen.

Bei Zeugen ist zu berücksichtigen, dass sie nur zur Durchsetzung ihrer Zeugnispflicht vorgeführt werden.

Im Bußgeldverfahren bedarf die Verhältnismäßigkeit der Mittel einer besonders sorgfältigen Prüfung.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Vorzuführende nach Möglichkeit nicht vor Unbeteiligten bloß gestellt wird.

Die Erfordernisse der Eigensicherung sind zu beachten.

2.

Der Vorzuführende ist möglichst zeitnah vor dem jeweiligen Vernehmungstermin festzunehmen. Die pünktliche Zuführung muss jedoch gewährleistet sein. Ist der Termin - vor allem bei der Vorführung zur Hauptverhandlung - im späteren Verlauf des Tages angesetzt, so sind Berufstätige ggf. von der Arbeitsstelle aus vorzuführen, wenn diese der Polizei bekannt ist oder ohne umständliche Ermittlungen festgestellt werden kann und keine wesentlichen weiteren Wege zurückgelegt werden müssen.

3.

Der Vorzuführende ist nach genereller Vereinbarung oder nach Absprache im Einzelfall baldmöglichst der Behörde zu übergeben, bei der die Vernehmung durchgeführt wird. Die Vorführung zum Termin ist Sache dieser Behörde.

4.

Die vorstehenden Grundsätze gelten in anderen Fällen der Vorführung oder Verhaftung (z. B. zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gemäß § 457 Abs. 1 StPO - auch im Rahmen der Amtshilfe -) sinngemäß.

5.

Zeugen sind nicht im Polizeigewahrsam unterzubringen; sie sind nicht im Gefangenentransportwagen oder durch Sammeltransport zu befördern. Dies gilt auch für vorzuführende Personen, die nur einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt werden. Zeugen und Personen, die nur einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt, können jedoch im Polizeigewahrsam untergebracht werden, wenn ihre nächtliche Unterbringung erforderlich ist und am Vernehmungsort sowie in dessen Nähe keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit besteht [Fn 1].

6.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister. Dieser wird die Gerichte und Staatsanwaltschaften bitten, Vorführungs-

termine vormittags möglichst früh anzusetzen, um den Aufwand für die Polizei und die zwangsläufig mit der Festnahme verbundenen Beeinträchtigungen für den Vorzuführenden möglichst gering zu halten.

7.
Mein RdErl. vom 28.12.1964 (SMBl. NW 20511) wird hiermit aufgehoben.

II.

Die RV vom 16. Februar 1965 (4104 - III A. 25) hebe ich auf.

Fußnote:
(Fn 1): Geändert d. RV d. JM vom 4. Oktober 2002 (4104 - III A. 25)

Verwahrung, Vorführung und Transport von vorläufig festgenommenen Personen und Untersuchungsgefangenen

RV d. JM vom 12. April 1977 (4460 - IV B. 26)

– in der Fassung vom 16. Juni 2010 –

Im Einvernehmen mit dem Innenminister ergeht folgende Grundsatzregelung:

1.

Vorläufig festgenommene Personen werden von den Polizeibehörden verwahrt.

1.1

Stehen der Polizeibehörde Verwahrräume nicht zur Verfügung oder bedarf der vorläufig Festgenommene einer besonders sicheren Verwahrung, kann er ausnahmsweise in die Justizvollzugsanstalt eingeliefert werden, die nach dem Erlass eines Haftbefehls für seine Aufnahme zuständig wäre [Fn 1].

1.2

Gleiches gilt, wenn der vorläufig Festgenommene einer besonderen Behandlung (z. B. Sonderkost, ärztliche Spezialbehandlung) bedarf und diese in der zuständigen Anstalt möglich ist.

2.

Vorläufig festgenommene Personen werden dem Haftrichter durch die Polizei vorgeführt.

3.

Der Transport von Untersuchungsgefangenen obliegt den Justizbehörden.

4.

Die zuständige Polizeibehörde leistet nur dann Vollzugshilfe, wenn nach Bekanntgabe des Haftbefehls

4.1
die Justizbehörde den Untersuchungsgefangenen nicht übernehmen kann oder

4.2
die Justizvollzugsanstalt zum Transport eines Untersuchungsgefangenen nicht oder nicht allein in der Lage ist.

5.
Soweit sich abweichende Vereinbarungen zwischen örtlichen Polizei- und Justizbehörden als zweckmäßig erweisen, werden sie durch die vorstehende Grundsatzregelung nicht ausgeschlossen.

6.
Die Rundverfügung vom 10.1.1955 (4104 - III A. 14) wird aufgehoben

Fußnote:
(Fn 1): Geändert durch RV d. JM vom 16. Juni 2010

Bereitschaftsdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften

AV d. JM vom 15. Mai 2007 (2043 - I. 3)

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Amtsgerichte

1.1. Richterlicher Eildienst
Bei allen Amtsgerichten ist sicherzustellen, dass an allen Tagen in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen (z.B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen) die Erreichbarkeit einer jeweils zuständigen Richterin oder eines zuständigen Richters gewährleistet ist.

Der Bereitschaftsdienst kann in Form der Rufbereitschaft wahrgenommen werden. Die nähere Ausgestaltung regeln die zuständigen Präsidien.

Allen zuständigen Stellen (z.B. Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Unterbringungseinrichtungen) ist bekannt zu geben, wie der Bereitschaftsdienst erreicht werden kann.

1.2 Sonstiger Bereitschaftsdienst
Darüber hinaus ist an Sonnabenden und an sonstigen dienstfreien Werktagen Vorsorge dafür zu treffen, dass im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes auch Rang wahrende Anträge auf Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister und das Schiffsbauregister, Frist wahrende das Handelsregister und andere Register sowie sonstige eilbedürftige Anträge, rechtswirksam entgegen genommen werden können.

Während des Bereitschaftsdienstes ist zu prüfen, ob sonstige eilbedürftige Anträge eingegangen sind, über die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes entschieden werden muss. Zu diesem Zweck und zur

Dokumentation fristgerechter Eingänge ist bei den Amtsgerichten, für die ein Postfach eingerichtet ist, die Post an den sonstigen dienstfreien Werktagen abzuholen. Entsprechendes gilt bei mit der Post vereinbarten Abholdiensten.

Die Behördenleitung regelt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Dauer des Bereitschaftsdienstes und die insoweit erforderlichen Einzelmaßnahmen. Hierunter fällt auch die Entscheidung über eine Leerung des Postfaches und die Abholung der Post bei vereinbarten Abholdiensten an Sonnabenden.

2. Land- und Oberlandesgerichte

Bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten findet an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen kein Bereitschaftsdienst statt; für dienstfreie Werktage ist im notwendigen Umfang ein Bereitschaftsdienst einzurichten.

Den Gerichtspräsidien bleibt es unbenommen, einen Bereitschaftsdienst anzuordnen, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

II. Staatsanwaltschaften

1. Staatsanwaltschaften

Bei allen Staatsanwaltschaften sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die es den Polizeibehörden ermöglichen, bei unaufschiebbaren Dienstgeschäften an allen Tagen auch außerhalb der Dienststunden der Behörde eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt zu erreichen. Den zuständigen Polizeibehörden ist bekannt zu geben, wie der Bereitschaftsdienst erreicht werden kann.

2. Generalstaatsanwaltschaften

Bei den Generalstaatsanwaltschaften findet an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen kein Bereitschaftsdienst statt; für dienstfreie Werktage ist im notwendigen Umfang ein Bereitschaftsdienst einzurichten.

Den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten bleibt es unbenommen, einen Bereitschaftsdienst anzuordnen, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

III. Unterstützungsbereich

Die jeweilige Behördenleitung hat eine sachangemessene Wahrnehmung der richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben sicherzustellen. Dazu sind im erforderlichen Umfang Kräfte des Büro- und Kanzleidienstes sowie des einfachen Dienstes heranzuziehen.

Der Eildienst kann in Form der Rufbereitschaft wahrgenommen werden. Die nähere Ausgestaltung und die insoweit erforderlichen Einzelmaßnahmen regelt die Behördenleitung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

IV.

Die AV vom 5. November 2003 i.d.F. vom 19. März 2004 (2043 - I D. 3) wird aufgehoben.

V.

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gesundheitsfürsorge für Justizbedienstete
hier:
Informationen über AIDS und Schutzmaßnahmen für die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften im Justizwachtmeisterdienst eingesetzten sowie für Erste Hilfe vorgesehenen Bediensteten
RV d. JM vom 8. April 1987 (6270 - I B. 1)
– in der Fassung vom 11. April 1988 –

I.

Aufgrund der für den Bereich der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen ergangenen Bestimmungen sind die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten unter Beteiligung des Anstaltsarztes über die Infektionskrankheit AIDS, über die Untersuchungsmöglichkeiten, die Übertragungswege und Ansteckungsrisiken sowie über geeignete Schutzmaßnahmen aufzuklären. Allen Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen mit einer Vollzugsdauer von voraussichtlich mehr als einem Monat wird bei der Erstaufnahme eine Untersuchung auf HIV-Antikörper im Blut angeboten.

Hat die Blutuntersuchung ein positives Ergebnis erbracht, wird der Gefangene vom Anstaltsarzt hierüber unverzüglich unterrichtet. Zugleich gibt der Arzt dem Gefangenen Hinweise, wie er sich in seinem eigenen Interesse und im Hinblick auf seine soziale Verantwortung verhalten sollte, und belehrt ihn über seine Mitteilungspflichten gegenüber besonders gefährdeten Personen (Intimpartner, Ärzte, Sanitätspersonal).

Der Anstaltsarzt unterrichtet auch den Anstaltsleiter, der die zur Behandlung des HIV-infizierten Gefangenen und zum Schutze Dritter erforderlichen Maßnahmen trifft. Der Anstaltsleiter stellt sicher, dass infizierte Gefangene durch geeignete Bedienstete (Seelsorger, Anstaltspsychologe, Sozialarbeiter u.a.) besonders betreut werden.

Der Anstaltsleiter entscheidet über die Unterrichtung weiterer Bediensteter und Dritter. Eine solche Unterrichtung ist nur zulässig, wenn der Unterrichtete der Kenntnis für seinen Umgang mit dem infizierten Gefangenen dringend bedarf. Die Unterrichteten werden

ausdrücklich auf ihre Schweigepflicht, auch innerhalb der Behörde, hingewiesen.

Im Hinblick auf die Unfallgefahr werden infizierte Gefangene beim Sammeltransport in Einzelzellen untergebracht; auch bei den Vorführstellen der Gerichte sind infizierte Gefangene einzeln unterzubringen.

II.

Soweit nicht aufgrund der Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Gefangenen, sein Verhalten und seine Lebensweise davon abgesehen werden kann, werden bei vorliegender Infizierung seitens der Justizvollzugseinrichtung die Transportscheine, Mitteilungen zu einem Termin (VG 35) und entsprechende Transport- und Begleitpapiere, die bei Überstellungen, Vorführungen und bei Durchführung von Gefangenentransporten durch die Polizei verwendet werden, durch den Hinweis „Achtung: Blutkontakt vermeiden“ gekennzeichnet.

III.

Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Bediensteten, insbesondere die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit Vorführung von Gefangenen oder Verwahrung von Asservaten befassten Kräfte, sind unter Beteiligung eines Anstaltsarztes oder eines erfahrenen Sanitätsbediensteten aus dem Justizvollzugsbereich bzw. eines sonst in Betracht kommenden fachkundigen Arztes einer Gesundheitsbehörde über die Infektionskrankheit AIDS, deren Untersuchungsmöglichkeiten, Übertragungswege und Ansteckungsrisiken sowie über geeignete Schutzmaßnahmen aufzuklären.

An dieser Aufklärung nehmen auch die Bediensteten teil, die für Erste Hilfe vorgesehen sind.

Die Aufklärung über AIDS ist für die Beamten im Vorbereitungsdienst für den Justizwachtmeisterdienst und für die Justizaushelfer, die unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden sollen, im Rahmen des Begleitunterrichts (§§ 8, 11 Abs. 4 der VO über

die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.4.1985 - GV. NW. 1985 S. 436) durchzuführen. Soweit sich dies nach den örtlichen Gegebenheiten ermöglichen lässt, ist über den vorgenannten Kreis hinaus auch den im Justizwachtmeisterdienst bereits eingesetzten Kräften, insbesondere aus dem Bereich des Vorführungsdienstes und der Asservatenverwaltung, Gelegenheit zu geben, an dieser besonderen Unterrichtsveranstaltung mit AIDS-Informationen teilzunehmen. Die Bediensteten, die auf diesem Wege nicht aufgeklärt werden können, sind anlässlich besonders anzusetzender Dienstbesprechungen
(RV d. JM vom 17.12.1985 - 2371 - I B. 6.1 -) ebenfalls in geeigneter Weise zu informieren.

IV.

Schutzmaßnahmen gegen Blut- und Sekretkontakte sind im Rahmen des Vorführungs- und Ordnungsdienstes gegenüber allen Personen, mithin nicht nur gegenüber erkannten Infizierten zu ergreifen.

Blutende Personen sind nur mit Schutzhandschuhen anzufassen; gleiches gilt bei allen Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges. Den in Betracht kommenden Bediensteten sind Schutzhandschuhe in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Neben Einmal-Schutzhandschuhen sind für den Vorführungs- und Ordnungsdienst und ggf. auch für den Umgang mit Asservaten aus dem AIDS-Bereich, bei denen eine Verletzungsgefahr besteht, Schutzhandschuhe von fester Beschaffenheit (mit Leder- oder anderem Schutzbesatz) bereitzustellen.

In der Ausstattung für Erste Hilfe sind Beatmungstuben vorzuhalten. Soweit nicht schon vorhanden, empfiehlt sich die Beschaffung preiswerter Safar-Tuben, die von beiden Seiten je ein Mundstück besitzen, durch die ein Kontakt mit dem zu Beatmenden vermieden wird.

V.

Zu besonderen Desinfektionsmaßnahmen im Hinblick auf die HIV-Infektion eines Gefangenen besteht in aller Regel kein Anlass. Dies gilt auch für gemeinsam benutztes Essgeschirr sowie für den Haftraum,

in dem ein infizierter Gefangener untergebracht war. Desinfektionsmaßnahmen sind allenfalls dann angezeigt, wenn Gegenstände mit frischem Blut oder frischen serösen Körperflüssigkeiten erkennbar kontaminiert sind.

Für hiernach etwa erforderlich werdende Desinfektionsmaßnahmen sind bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften an den in Betracht kommenden Stellen geeignete Desinfektionsmittel bereitzuhalten.

VI.

Ich bitte die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte, das hiernach Erforderliche - soweit nicht schon geschehen - für ihren Geschäftsbereich zu veranlassen.

In Abstimmung mit den Ärzten oder Sanitätsbediensteten, die mit der Durchführung der Aufklärung über AIDS betraut werden, bitte ich ferner sicherzustellen, dass die Aufklärungsveranstaltungen in angemessenen Zeitabständen wiederholt und dabei die jeweils neuesten medizinischen Erkenntnisse über AIDS vermittelt werden.

Umgang mit Traumatisierungen
in Gerichten, Staatsanwaltschaften,
Aus- und Fortbildungseinrichtungen
in der Justiz Nordrhein-Westfalen

Notfallplan bei einer möglichen Traumatisierung im Dienst

1. Mitarbeiter/in zeigt eine traumatische Reaktion nach einem Schockerlebnis im Dienst.
2. Ggf. Erste Hilfe leisten bzw. medizinische Unterstützung anbieten.
3. Eine Person kümmert sich um Betroffene/n und bleibt bei ihr/ihm.
4. Vorgesetzte unterrichten.
5. Unfallanzeige erstellen.
   > Arbeitsunfall bei Tarifbeschäftigten
   > Dienstunfall bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern
6. Ggf. Unterstützung durch Fachleute.

Handlungshilfe „Umgang mit Traumatisierungen“

Die Handlungshilfe soll bei möglicherweise traumatischen Erlebnissen im Dienst zum Einsatz kommen. Sie richtet sich an Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte in Gerichten, Staatsanwaltschaften und Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz NRW, wenn Sie sich selbst oder Kolleginnen und Kollegen durch ein plötzliches Ereignis psychisch stark belastet sehen.

Die Handlungshilfe liefert Hinweise
> zur Abgrenzung einer schweren Belastung von einer Traumatisierung,
> zu einem möglichen Handeln bei einem gravierenden Ereignis oder Notfall für Sie als Betroffene oder verantwortungsvolle Mitmenschen,
> zu einer möglichen Unterstützung durch die Dienststelle und erforderlichenfalls die hierfür zuständigen externen Fachleute.

Die Handlungshilfe finden Sie im Justizintranet unter:
http://lv.justiz.nrw.de/Justiz_NRW/personal/personalentwicklung/gesundheit/index.php

UNTERSTÜTZUNG FÜR ALLE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
(außer Vollzug, dort PSNV)

Handelt es sich um einen „**Blaulicht-Fall**“?

NEIN

JA

Wählen Sie den Notruf:
Notarzt 112
Polizei 110

In jedem Fall:
Unfallanzeige bei Dienststelle!

Betroffene Person

Trauma-Hotline

> Info an Verwaltung (> **anonym** durch Vertrauensperson)
> Telefonat mit dem Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement
Werktags zwischen 9 - 17 Uhr: 0221.4204 7790 oder
E-Mail: info@ztk-koeln.de

Alternativ: Gespräche

> SAPS (Soziale Ansprechpartner:innen)
> Führungskräfte
> Telefonseelsorge
> Hausärztin oder Hausarzt

Ggf. **Vermittlung ins Gesundheitswesen**

TELEFONSEELSORGE

Die Telefonseelsorge ist **Tag und Nacht kostenlos** erreichbar unter
0800 111 0 111
0800 111 0 222
116 123

Zusätzliche für Tarifbeschäftigte:
Unterstützung durch die Unfallkasse NRW
Voraussetzung:
Unfallanzeige bei der Dienststelle!

> Regionaldirektion Rheinland
Thomas Pflieger
Telefon 0211.28 08-26 56
E-Mail: t.pflieger@unfallkasse-nrw.de

> Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Jürgen Schäper
Telefon 0231.3 99 62-12
E-Mail: j.schaeper@unfallkasse-nrw.de

Justizgesetz

Justizgesetz Nordrhein-Westfalen
– JustG NRW –
(Auszug)

Abschnitt 4 - Justizwachtmeisterdienst

§ 30a
Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes

(1) Den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern (Justizwachtmeisterdienst) obliegen
1. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden und den dazugehörigen Außenbereichen,
2. die Vorführung von Personen zu gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Sitzungen oder Terminen einschließlich ihrer Bewachung,
3. der Vollzug gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen.

(2) Der Justizwachtmeisterdienst kann zur Erledigung sonstiger dienstlicher Aufgaben herangezogen werden, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes werden in der Regel von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen.

Kapitel 4: Sicherheit und Ordnung

§ 31a
Maßnahmen der Behördenleitungen

(1) Die Leitungen der Behörden im Sinne dieses Gesetzes sowie die von ihnen beauftragten Beschäftigten können zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs die notwendigen Maßnahmen treffen. Dies umfasst insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich (Hausrecht). Satz 2 gilt für die elektronischen Einrichtungen der Behörden nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Behördenleitungen und beauftragten Beschäftigten können insbesondere

1. das Justizgebäude einschließlich der Vorführbereiche und den dazugehörigen Außenbereich mittels optisch-elektronischer Einrichtungen vorübergehend oder dauerhaft überwachen; § 20 Absatz 2 bis 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden,
2. im Rahmen allgemeiner Kontrollen die Identität einer Person feststellen,
3. im Rahmen allgemeiner Kontrollen eine Person und mitgeführte Sachen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, absuchen oder durchsuchen,
4. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, sicherstellen,
5. eine Person zur Abwehr einer Gefahr in dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich begleiten,
6. eine Person, die die Mitwirkung an Maßnahmen nach den Nummern 2 - 5 verweigert, von dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich verweisen oder ihr das Betreten dieses Bereichs verbieten,
7. eine Person zur Abwehr einer Gefahr von dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich verweisen oder ihr das Betreten dieses Bereichs verbieten,
8. eine Person zur Abwehr einer Gefahr von der Nutzung einer elektronischen Einrichtung ausschließen.

(3) Gegenüber Organen der Rechtspflege sind allgemeine Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3 nicht zulässig. Die Behördenleitung kann Ausnahmen für besondere Fälle vorsehen. Maßnahmen nach § 31e Nummer 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Der Vollzug der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 bis 7 soll durch den Justizwachtmeisterdienst erfolgen.

§ 31b
Maßnahmen der Sitzungspolizei

Die nach den §§ 176 bis 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Anordnungen sind im Wege des Vollzugs nach § 31g durchzusetzen, soweit Bundesrecht keine Regelungen enthält. § 31a Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 31c
Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes

(1) Der Justizwachtmeisterdienst kann die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30a Absatz 1 notwendigen Maßnahmen treffen.
(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 gilt § 31a Absatz 2 Nummer 1 bis 7 und Absatz 3 entsprechend
(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 ist der Justizwachtmeisterdienst befugt, Personen zum Zweck der Vorführung in Gewahrsam zu nehmen.
(4) Anordnungen und Maßnahmen der Behördenleitungen oder der von ihnen beauftragten Beschäftigten nach § 31a und der Sitzungspolizei nach § 31b sind durch den Justizwachtmeisterdienst vorrangig zu beachten.

§ 31d
Besondere Maßnahmen bei Freiheitsentziehung

In Ergänzung der §§ 31a bis 31c sind gegenüber einer Person, die einer Freiheitsentziehung unterworfen ist, folgende Maßnahmen zulässig:

1. Eine Fesselung der Person kann erfolgen, wenn die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht oder die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.
2. Sofern die Person entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb des Justizgebäudes aufhält, kann diese festgenommen und in das Justizgebäude oder in die für die Freiheitsentziehung zuständige Einrichtung zurückgebracht werden.
3. In Vorführhafträumen kann die Person, auch mittels optisch-elektronischer Einrichtungen, vorübergehend oder dauerhaft überwacht werden, wenn die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht; § 69 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) und § 24 Absatz 5 und 7 Satz 2 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 31e
Geltung des Polizeigesetzes

In Ergänzung der §§ 31a bis 31d gelten folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 4 (Identitätsfeststellung),
2. § 13 (Prüfung von Berechtigungsscheinen),
3. § 35 mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 4 und 6, § 36, § 37 mit Ausnahme von Absatz 4, § 38 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 3 und 4 (Gewahrsam),
4. § 39 (Durchsuchung von Personen),
5. § 40 (Durchsuchung von Sachen),
6. §§ 43 bis 46 (Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung), mit der Maßgabe, dass die sichergestellte und verwahrte Sache unverzüglich an die allgemeinen Ordnungsbehörden, die Ermittlungsbehörden oder die Justizvollzugsanstalt übergeben werden soll.

§ 31f
Wirkung von Rechtsbehelfen

Rechtsbehelfe gegen unaufschiebbare Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes nach diesem Kapitel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 31g
Vollzug von Anordnungen

(1) Der Vollzug von Anordnungen nach diesem Kapitel richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
(2) Als Zwangsmittel werden Ersatzvornahme (§ 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW) und unmittelbarer Zwang (§ 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW) angewandt.

Verordnung
über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten
im Land Nordrhein-Westfalen
(Laufbahnverordnung - LVO)
– vom 21. Juni 2016 (auszugsweise) –

Auf Grund der §§ 9, 42 Absatz 5 und § 92 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Geltungsbereich
(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit in Absatz 2, nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Grundsatz
Laufbahnrechtliche Entscheidungen sind, soweit sie Ernennungen und Aufstieg betreffen, nach Maßgabe des § 9 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Berücksichtigung des § 10 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen. Grundlagen für diese Einschätzung können neben aktuellen dienstlichen Beurteilungen ergänzend auch Personalgespräche, strukturierte Interviews, Assessment-Center oder andere wissenschaftlich fundierte Auswahlmethoden sein. Ergänzende Auswahlmethoden kommen insbesondere dann in Betracht, wenn gemessen an den künftigen Aufgaben eine abschließende Entscheidung über Eignung, Leistung und Befähigung auf der Grundlage einer dienstlichen Beurteilung nicht möglich ist.

§ 3
Zuständigkeiten für Entscheidungen
Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die nach § 2 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes, bei Beamtinnen und Beamten des Landes in Verbindung mit Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes,

zuständige Dienstvorgesetzte Stelle, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern in den nachfolgenden Vorschriften die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, bleibt es für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch hier bei der Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten Stelle.

§ 4
Laufbahnrechtlicher Befähigungserwerb

(1) Laufbahnbewerberinnen und -bewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn
1. durch Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn mit Vorbereitungsdienst gemäß § 6 des Landesbeamtengesetzes,
2. nach den Vorschriften über Beamtinnen und Beamte besonderer Fachrichtungen,
3. nach den Vorschriften über den Aufstieg,
4. nach einem Laufbahnwechsel nach § 11,
5. nach § 5 Absatz 8 Satz 5 Halbsatz 2, § 15 Absatz 3 oder
6. nach Maßgabe des § 11 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Diese wird durch den Landespersonalausschuss, für die in § 37 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten durch die Landesregierung festgestellt.

§ 5
Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Laufbahnbewerberinnen und -bewerber nach Erwerb, andere Bewerberinnen und Bewerber nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. In den Fällen, in denen der Befähigungserwerb im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt, zählt diese Zeit auch zur Probezeit. Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre.

Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Die Beamtin oder der Beamte wird während der Probezeit auf mehr als einem Dienstposten eingesetzt, sofern dies dienstlich vertretbar ist. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit ist eine Beurteilung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten spätestens nach zwölf Monaten, bei Probezeiten von mehr als zwölf Monaten ist eine weitere Beurteilung zum Ablauf der Probezeit zu erstellen. In der Beurteilung zum Ablauf der Probezeit wird festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat. Wenn sich die Beamtin oder der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat, ist dies festzustellen.

(2) Die Mindestprobezeit in der Laufbahngruppe 1 beträgt sechs Monate, in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst und Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der des zu übertragenden Amtes entsprochen hat. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die über die nach § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes für die Ordnung von Laufbahnen besonderer Fachrichtung nachzuweisenden hinausgehen, dürfen ebenfalls auf die Probezeit angerechnet werden. Satz 1 gilt auch im Fall der Einstellung von Beamtinnen oder Beamten als andere Bewerberinnen oder anderer Bewerber. Die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.

(4) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, im Rahmen der Entwicklungshilfe, im Dienst der Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage und der kommunalen Spitzenverbände sowie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens des zu übertragenden

Amtes entsprochen hat. Die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.

(5) Auf die Probezeit anrechenbare Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten, Dienstzeiten im öffentlichen Dienst und Zeiten beruflicher Tätigkeiten als Lehrerin oder Lehrer an Ersatzschulen oder Auslandsschulen setzen eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit voraus. War während der anrechenbaren Zeiten nach Satz 1 Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.

(6) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 gelten Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten nicht als Probezeit. Ist bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten außerdem mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums, festgestellt worden, dass der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, so kann die Zeit des Urlaubs auf die Probezeit angerechnet werden. Die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Ist der Beamtin oder dem Beamten während der Probezeit Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt worden, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen. Die Probezeit ist jedoch nur dann entsprechend zu verlängern, wenn die Auswirkung mehr als drei Monate beträgt.

(8) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit verlängert werden. Sie darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten. Vor Ablauf der Probezeit ist eine abschließende Beurteilung über die Bewährung oder Nichtbewährung anzufertigen. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen. Sie können mit ihrer Zustimmung in das nächstniedrigere Einstiegsamt oder die Laufbahngruppe 1 derselben Fachrichtung

übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

§ 7
Beförderung, Erprobungszeit

(1) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind die Ämter einer Laufbahn, die im Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung unterschiedlichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zugeordnet sind. Abweichungen bestimmt
1. bei Beamtinnen und Beamten des Landes die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium und

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig
1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit sowie
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das Amt, aus dem befördert wird, nicht regelmäßig zu durchlaufen ist.
Innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist nur eine Beförderung zulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummern 1 und 2 ist eine Beförderung in den Fällen des Nachteilsausgleiches gemäß § 6 zulässig. Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 ist eine Beförderung nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn sich die Beamtin oder der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat und dies in einer Beurteilung während der Probezeit nach § 5 Absatz 1 Satz 7 festgestellt wurde.

(4) Die Beamtin oder der Beamte darf erst befördert werden, wenn die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit festgestellt wurde. Dies gilt nicht für die Beförderung in Ämter, deren Inhaberinnen oder Inhaber richterliche Unabhängigkeit

besitzen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 37 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind. Dies gilt auch nicht für Fälle des Aufstiegs oder für Fälle der §§ 18 und 25 bis 27. Die Erprobungszeit dauert in
1. der Laufbahngruppe 1 drei Monate,
2. der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt jeweils sechs Monate und
3. der Laufbahngruppe 2 ab einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 jeweils neun Monate.

Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, Freistellungszeiten innerhalb einer Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten, bei Erprobungen in der Laufbahngruppe 1 von mehr als einen Monat, gelten nicht als Erprobungszeit. Für die Berechnung der Erprobungszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 5 Absatz 7 entsprechend.
Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist die probeweise Übertragung des Dienstpostens rückgängig zu machen.

§ 8
Beurteilung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten

(1) Die nach § 92 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in regelmäßigen Zeitabständen zu erstellenden Beurteilungen (Regelbeurteilungen) von Landesbeamtinnen und Landesbeamten werden zu festen Stichtagen abgegeben, die von den obersten Dienstbehörden festgelegt werden. Der Zeitabstand beträgt grundsätzlich drei Jahre.

(2) Bei Beurteilungen nach Absatz 1 sind Vergleichsgruppen zu bilden. Die Zugehörigkeit zu einer Vergleichsgruppe bestimmt sich in erster Linie nach der Besoldungsgruppe oder nach der Funktionsebene.

(3) Der Anteil der Landesbeamtinnen und Landesbeamten einer Vergleichsgruppe soll bei der besten Note 10 Prozent und bei der zweitbesten Note 20 Prozent nicht überschreiten. Ist die Anwendung dieser Richtwerte wegen einer zu geringen Zahl der einer Vergleichsgruppe zuzuordnenden Beamtinnen und Beamten nicht möglich, sind die Beurteilungen in Anlehnung an diese Richtwerte entsprechend zu differenzieren.

§ 11
Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel in ein statusgleiches Amt einer anderen Laufbahn ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. §§ 26 und 29 des Beamtenstatusgesetzes und § 25 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.
(2) Besitzt die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, so ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn die für die Wahrnehmung der Ämter in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse
1. durch Unterweisung oder entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen oder
2. in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 1 oder alleine durch die Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind, erworben worden sind und
3. die Beamtin oder der Beamte eine Erprobung erfolgreich absolviert hat. Die Dauer der Erprobung beträgt zehn Monate. Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, Freistellungszeiten innerhalb einer Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten gelten nicht als Erprobungszeit. Für die Berechnung der Erprobungszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 5 Absatz 7 entsprechend.
§ 10 Absatz 3 findet Anwendung.
Art und Umfang der Maßnahmen nach Nummer 1 und von Tätigkeiten nach Nummer 2 können von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einzelfall oder allgemein in einer Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes festgelegt werden. Für den Wechsel in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung findet § 4 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung.
(3) Über den Laufbahnwechsel entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung die oberste Dienstbehörde. Der Laufbahnwechsel nach Absatz 2 ist nicht zulässig, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift zwingend vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.
(4) Für den Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 derselben oder einer anderen Fachrichtung gelten die §§ 19 bis 23,

für die berufliche Entwicklung innerhalb der Laubahngruppen 1 und 2 die §§ 18 und 25 bis 27.

§ 13
Erleichterung für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

(1) Bei der Einstellung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.
(2) Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren.
(3) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

§15
Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in Laufbahnen
1. der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, in der Regel sechs Monate und der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Regel zwei Jahre,
2. der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Regel drei Jahre und der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Regel zwei Jahre.
Die Möglichkeit zur Anrechnung förderlicher Zeiten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.
(2) In der Laufbahngruppe 2, in der nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 b des Landesbeamtengesetzes im ersten Einstiegsamt der Abschluss eines Studiums an einer Hochschule gefordert wird, soll dieses Studium im Umfang von mindestens 18 Monaten und höchstens 24 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Vorbereitungsdienst soll sich in diesen Fällen auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn beschränken.
(3) Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 oder des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, die die Laufbahnprüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann

der Zugang zu einem niedrigeren Einstiegsamt derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.
(4) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung ,,Anwärterin“ oder „Anwärter“, in einem Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 17
Fortbildung und Personalentwicklung

(1) Die dienstliche Fortbildung ist zu fördern. Fortbildungsmaßnahmen können insbesondere
1. die Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für den übertragenen Dienstposten und für gleich bewertete Dienstposten,
2. bei Änderung der Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung eine Angleichung an die neuen Anforderungen,
3. den Erwerb ergänzender Qualifikationen
a) für höher bewertete Dienstposten und
b) die Wahrnehmung von Führungsaufgaben
zum Ziel haben. Alle Maßnahmen sollen sich auf die Erhaltung und Fortentwicklung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen insbesondere der Genderkompetenz und der interkulturellen Kompetenz erstrecken.
(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind nach den Erfordernissen der Personalplanung, insbesondere der Frauenförderung und des Personaleinsatzes, vorzusehen. Den Belangen schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ist besonders Rechnung zu tragen.
(3) Die Vorgesetzten sollen die dienstliche Fortbildung der Beamtinnen und Beamten unterstützen und deren Entwicklung in der Aufgabenwahrnehmung fördern. Dabei ist neben dem persönlichen Qualifikationsprofil auch den Anforderungen an eine chancengleiche berufliche Entwicklung von Beamtinnen und Beamten Rechnung zu tragen.
(4) Personalentwicklungskonzepte bilden eine wesentliche Grundlage

für eine Personalentwicklung. Bei der Erstellung ist den Zielen der Frauenförderung, wie sie insbesondere in den Gleichstellungsplänen festgelegt sind, Rechnung zu tragen. Personalentwicklung zielt als systematischer Prozess darauf ab, die Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Leistungs- und Lernpotenzial der Beamtinnen und Beamten in Einklang zu bringen mit den Anforderungen und Bedarfen der Verwaltung. Vorgesetzte fördern die Beamtinnen und Beamten beim Erwerb, der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer dienstlichen Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Verwaltung.
(5) Bei der Gestaltung der dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen und in den Personalentwicklungskonzepten ist die besondere Situation der Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten, mit Teilzeitbeschäftigung und Telearbeitsplätzen zu berücksichtigen. Nach längerer Abwesenheit soll die Wiederaufnahme und Wahrnehmung der Dienstgeschäfte durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen unterstützt werden.
(6) In den Personalentwicklungskonzepten ist den Grundsätzen der interkulturellen Öffnung der Verwaltung Rechnung zu tragen.

§ 18
Beförderungsvoraussetzungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes derselben Fachrichtung oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 inne hat, darf Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des ersten Einstiegsamtes, auch ohne dass die darunterliegenden Ämter zu durchlaufen sind, verliehen werden, wenn sie
1. nach ihrer Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,
2. in einem Auswahlverfahren zu einer Qualifizierung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes zugelassen worden sind und
3. diese Qualifizierung erfolgreich abgeleistet haben.
(2) Der Zeitraum der Qualifizierung beträgt mindestens ein Jahr. Nach erfolgreicher Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen, die der Laufbahnprüfung zu entsprechen hat.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes derselben Fachrichtung oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 innehat, darf Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des ersten Einstiegsamtes, die nach ihrer Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen, auch ohne dass die darunter liegenden Ämter zu durchlaufen sind, abweichend von den Absätzen 1 und 2 verliehen werden, wenn sie

1. in einem Auswahlverfahren zu einer Qualifizierung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes zugelassen worden sind und
2. die Qualifizierung erfolgreich abgeleistet und nach Teilnahme an einem Lehrgang die Prüfung bestanden haben. Sofern Regelungen in einer Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes nicht erlassen worden sind sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung entscheidet die oberste Dienstbehörde über die Anforderungen an die Qualifizierungsinhalte und die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfung.

(4) Der Zeitraum der Qualifizierung nach Absatz 3 Nummer 2 beträgt mindestens fünf Monate. Sie umfasst eine exemplarische praktische Einweisung in Aufgaben des angestrebten Amtes und einen mindestens einen Monat dauernden Lehrgang. Beamtinnen und Beamte, deren Leistungen während der Qualifizierung mindestens mit einer ausreichenden Note beurteilt werden, nehmen an einem mindestens zwei Monate dauernden Lehrgang mit abschließender Prüfung teil.

(5) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde erlässt die Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass statt der Qualifizierung und Teilnahme an einem Lehrgang nach den Absätzen 1 bis 4 auch andere Formen einer prüfungsgebundenen Qualifizierung als gleichwertig anerkannt werden können. Sofern Regelungen nach Satz 2 nicht getroffen wurden sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung kann eine im Umfang und von den Prüfungsanforderungen vergleichbare Qualifizierung durchgeführt werden.

(6) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie von den Möglichkeiten der Absätze 1 oder 3 Gebrauch macht und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Die Eignung und Befähigung bemessen

sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben des neuen Amtes verbunden ist.

§ 56
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Bestimmungen über die Besorgung von Hausdienstgeschäften

AV d. JM vom 30. November 2011 (2103- Z.5)
in der Fassung vom 1. Oktober 2019
- JMBl. NRW S. 341 -

A.

Bei der Besorgung von Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken oder der Bedienung von Sammelheizungsanlagen ist der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 4. Juli 2019 (Fn 2) (SMBl. NRW 20322) zu beachten.

B.

Zur Durchführung des vorstehenden Runderlasses des Ministeriums der Finanzen (Fn 2) im Geschäftsbereich der Justizverwaltung wird Folgendes bestimmt:

I. Hausdienstgeschäfte bei den Justizbehörden mit Ausnahme der Justizvollzugseinrichtungen

1.
Die Besorgung der Hausdienstgeschäfte selbst gehört zu den Dienstobliegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes (vgl. Nr. 2.3 der AV d. JM vom 9. März 2015 - 2370 - Z. 18) (Fn 1), sofern sie nicht durch ihre sonstigen Dienstaufgaben dauernd voll in Anspruch genommen werden und die zu verrichtenden Arbeiten nicht solche sind, die ihrer Art nach besondere technische Kenntnisse oder handwerksmäßige Fertigkeiten voraussetzen. Hausdienstgeschäfte, die in den Aufgabenbereich des BLB NRW oder Dritter fallen, bleiben von dieser AV unberührt.

Zu den Hausdienstgeschäften gehören insbesondere
- die Sorge für die Heizung und Beleuchtung der Diensträume,
- die Ausführung kleinerer Reparaturen an und in den Gebäuden sowie die Kontrolle, Pflege und Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen und der behördeneigenen Maschinen und Geräte, sofern für die vorgenannten Tätigkeiten die notwendige Fachkunde besteht,

- die Überwachung und Abnahme von Handwerkerarbeiten,
- das Beflaggen der Dienstgebäude,
- die Pflege und Reinigung der Außenanlage der Behörde,
- die Durchführung des notwendigen Winterdienstes,
- die notwendigen täglichen Verrichtungen zur Aufrechterhaltung von Reinlichkeit und Ordnung in den Diensträumen (worunter nicht die gründliche Reinigung der Diensträume fällt),
- Vernichtung und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Altpapiers.

Soweit die Besorgung der Hausdienstgeschäfte zu den Dienstobliegenheiten der Beamtin/des Beamten gehört, erhält sie/er dafür keine besondere Vergütung.

2.
Erklärt sich eine Beamtin/ein Beamter bereit, Hausdienstgeschäfte auch insoweit, als sie nach Nr. 1 nicht zu seinen Dienstobliegenheiten gehören, auszuführen, so können sie ihm gegen Gewährung einer Hausdienstvergütung als Nebenbeschäftigung unter Beachtung des unter Abschnitt A genannten Runderlasses des Ministeriums der Finanzen (Fn 2) übertragen werden.

3.
Die Festsetzung der zu vergütenden Arbeitszeit obliegt den Leiterinnen und Leitern der Mittelbehörden.

4.
Übernimmt während einer Dienstbehinderung der Hausdienstbeamtin/des Hausdienstbeamten ein/e andere/r Beamtin/Beamter die Besorgung der Hausdienstgeschäfte, so erhält für die Dauer der Vertretung diese/dieser an Stelle der/des Vertretenen die Vergütung.

II. Hausdienstgeschäfte bei den Justizvollzugseinrichtungen

1.
Die Verteilung der Hausdienstgeschäfte obliegt der Anstaltsleitung. Eine Vergütung für die Wahrnehmung der Hausdienstgeschäfte wird nicht gewährt.

2.
Den mit der Besorgung von Hausdienstgeschäften beauftragten Beamtinnen/Beamten können Gefangene nach näherer Bestimmung der Anstaltsleitung zur Hilfeleistung zugeteilt werden.

III. Besondere Vorschriften

Gemäß Nr. 5 des unter Abschnitt A genannten Runderlasses des Ministeriums der Finanzen (Fn 2) finden die darin genannten Bestimmungen für Tarifbeschäftigte keine Anwendung. Die tarifvertraglichen Regelungen sind zu beachten.

C. Inkrafttreten

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die AV vom 25. Mai 1962 (JMBl.NRW S. 142) in der Fassung vom 1. Oktober 1991 wird hiermit aufgehoben.

Fußnoten:
(Fn 1): Geändert durch AV d. JM vom 4. Januar 2016.
Die AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
(Fn 2): Geändert durch AV d. JM vom 1. Oktober 2019 (2103 - Z. 5) - JMBl. NRW S. 341 - Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Linksammlung

• DJG NRW	www.djg-nrw.de
• DJG Bund	www.djg.de
• dbb nrw	www.dbb-nrw.de
• Justiz NRW	www.justiz.nrw.de
• Ausbildungszentrum Monschau	www.azj.nrw.de
• Tarifgemeinschaft deutscher Länder	www.tdl-online.de
• LBV	www.lbv.nrw.de
• Rechtsportal des Innenministeriums	www.recht.nrw.de

Wir über uns

Die Deutsche Justizgewerkschaft ist eine demokratische Gewerkschaft, deren Organisationsstruktur sich vom Mitglied über die DJG – Jugend und die DJG-Bezirksgruppen bis hin zum Gewerkschaftstag erstreckt. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Bezirksgruppen betreut, die wiederum sehr eng mit der Landesleitung zusammenarbeiten. So ist sichergestellt, dass Fragen im Sinne aller Mitglieder schnell beantwortet, Anregungen und Wünsche baldmöglichst weitergegeben bzw. realisiert werden.

Die Arbeit unserer Personalräte ist auf allen Ebenen anerkannt Durch ständige Schulungen wird ihnen das nötige Rüstzeug zur fairen Entscheidungsfindung vermittelt. Sie treffen ihre Entscheidungen unabhängig und nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Ferngesteuerte Funktionäre haben bei uns keinen Platz. Wenn sich unsere Arbeit nur auf unseren Organisationsbereich beschränken würde, hätten wir unsere Aufgabe verfehlt. Ständige Kontakte zu uns nahestehenden Organisationen, zu den Mittelbehörden, zum Justizministerium und anderen Ministerien sowie zu Politikern der im Landtag vertretenen Parteien sind selbstverständlich. Natürlich widmen wir auch unsere Aufmerksamkeit der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Medien.

Die Mitgliedschaft in der DJG ist deshalb notwendig, um gemeinschaftlichen Problemen und Nachteilen im Berufsleben entgegenzutreten.

Welche Leistungen erhalte ich als Mitglied?
Hier ist unser aktuelles Leistungskatalog:

- Interessenvertretung aller Beamten und Tarifangehörigen durch unsere Spitzenorganisation dbb beamtenbund und tarifunion und Bundesleitung der Deutschen Justiz-Gewerkschaft
- Gewerkschaftliche Unterstützung auf Landesebene und vor Ort durch geschulte Kolleginnen und Kollegen
- Abschluss von Tarifverträgen über unsere Spitzenorganisation dbb beamtenbund und tarifunion; unsere Gewerkschaft besitzt die uneingeschränkte Tariffähigkeit
- Kostenlose Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen beruflichen Fragen
- Entschädigung im Streikfall bei Lohnausfall für Tarifmitglieder

Des Weiteren bieten wir Ihnen:

- Kostenlose Diensthaftpflicht-Versicherung bis 5.000.000 € für Personen- und Sachschäden und 50.000 € für Vermögensschäden
- Kostenlose Versicherung für den Verlust von Dienstschlüsseln sowie das Abhandenkommen von Ausweiskarten für Zeiterfassungs- und Zugangskontrollgeräte bis zu 50.000 €
- Preiswerte Studienfahrten und Fernreisen im In- und Ausland
- Jugendarbeit durch die Jugendleitung unserer Gewerkschaft und des dbb beamtenbund und tarifunion mit einem reichhaltigen Angebot an Reisen und Bildungsmöglichkeiten
- Informationen durch unsere gewerkschaftseigene Medien sowie neueste Informationen für alle Mitglieder durch unsere „DJG-akzente“ und regelmäßigen Sonderinfos
  Vergünstigte Vorsorgeversicherung „Riester Rente“ durch das dbb Vorsorgewerk (nur für Mitglieder)
- Kostenlose Freizeit- und Unfallversicherung (u.a. Krankenhaustagegeld)
- Unterstützung bei Regressverpflichtungen aus dienstlicher Tätigkeit bis 1.000 €

Die Deutsche Justizgewerkschaft steht für ...

- qualifizierte Ausbildung und Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis
- eine ständige Fort- und Weiterbildung
- eine leistungsbezogene Bezahlung bzw. Besoldung
- transparente Arbeitsplatzbewertung und – bemessung
- Aufstiegsverbesserungen für Tarifkräfte sowie Beamtinnen und Beamte
- Teamarbeit
- die Vertretung aller Gewerkschaften in den Wahlvorständen
- eine unabhängige Personalratsarbeit
- die volle Ausschöpfung der Mitbestimmungsrechte
- bessere Arbeitsbedingungen und humane Arbeitsplätze
- Flexibilisierung der Arbeitszeit mit stärkerem Selbstbestimmungsrecht
- Erhalt der Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall
- die Absicherung bestehender sozialer Leistungen und deren Fortentwicklung
- einen Erhalt der Unkündbarkeit von Arbeitnehmern
- keine weiteren Verschlechterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und im Beihilferecht
- einen gleitenden Übergang in den Ruhestand
- eine sichere und dynamische Altersversorgung

Die Deutsche-Justiz Gewerkschaft kämpft gegen ...

- Mobbing am Arbeitsplatz
- einseitige Sanierung der öffentlichen Haushalte auf Kosten der Beschäftigten
- mangelnde Aufstiegsmöglichkeiten in der Justiz
- eine weitere Abkoppelung der Beschäftigten der Justiz von der allgemeinen Einkommensentwicklung
- unverantwortliches Hochschrauben der Arbeitsdichte

- einseitige Verschlechterung zu Lasten einzelner Personen
- Beschäftigungsgruppen
- unsozialen Personalabbau
- Zwangsteilzeit für Berufseinsteiger
- Privatisierung von Justizaufgaben
- einen Abbau von Sicherheitserfordernissen in den Justizgebäuden
- die Erfassung nicht notwendiger persönlicher Daten bei Personalentscheidungen
- ferngesteuerte Funktionäre
- die Vereinheitlichung des Dienstrechts

Der Monatsbeitrag beträgt zurzeit für

• Anwärter und Auszubildende	7,50 Euro
• Pensionäre und Rentner	8,00 Euro
• Teilzeitkräfte (auch Altersteilzeit)	8,50 Euro
• Wachtmeisterdienst, Beschäftigte im	
• Wachtmeisterdienst	9,00 Euro
• Sekretäre	9,00 Euro
• Beschäftigte	9,50 Euro
• Obersekretäre	9,50 Euro
• Hauptsekretäre	10,00 Euro
• Bes.Gr. A 9	10,50 Euro
• Bes.Gr. A 9 plus Zulage und A 10	11,00 Euro
• Bes.Gr. A 11	11,50 Euro
• Bes.Gr. A 12	12,00 Euro
• Bes.Gr. A 13 und höher	13,00 Euro

Von der Beitragszahlung sind befreit:

a) Mitglieder während der Dauer der Elternzeit,
b) Mitglieder, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind,
c) Landesehrenvorsitzende und Landesehrenmitglieder
d) Auszubildende im ersten Beitragsjahr
e) Berufsanfänger für das erste Beitragsjahr, in den ersten 6 Monate nach Eintritt in den Justizdienst

Die Beitragsbefreiung gilt ab Antragstellung.

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung

Meinen Beitritt zur Deutschen Justiz-Gewerkschaft, Landesverband NRW, Werdener Str. 1, 40227 Düsseldorf, erkläre ich mit Wirkung zum
01. _____ . 20_____.

_____
Zu- und Vorname

_____
Wohnanschrift

_____
Geburtsdatum

_____
Dienstbezeichnung

_____
Telefon

_____
E-Mail (dienstlich)

_____
E-Mail (privat)

_____
Eintrittsdatum in die Justiz

_____
Dienststelle

Beschäftigt bei:
O Ordentlicher Gerichtsbarkeit
O Fachgerichtsbarkeit
O Staatsanwaltschaft
O ambulanter Sozialer Dienst
O ITD

Schwerbehinderung: O Ja O Nein

Teilzeit von _____ bis _____ O Nein

Ich ermächtige die DJG NRW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, auf mein Konto bezogene Lastschriften der DJG NRW einzulösen.

Die Datenschutzerklärung der DJG NRW habe ich zur Kenntnis genommen und willige dieser ein; einzusehen unter www.djg-nrw.de.

_____
Name des Kontoinhabers

_____
Kreditinstitut

_____
IBAN / BIC

_____
Ort, Datum und Unterschrift

Mitgliedschaft

WIR SIND
DIE JUNGE
GEWERKSCHAFT
#wirsindDJG

DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW

Geschäftsstelle
Freithof 22
41460 Neuss
Telefon 02131 1516337
E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

www.djg-nrw.de